

# **Gesamtarbeitsvertrag für die grafische Industrie**

**Viscom-*comedia*-Syna 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008**

## **Rechtsverbindlichkeit**

Im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen gilt die deutschsprachige Fassung des GAV.

---

**Art. 001** Ziel

---

Seite 7

**Art. 101** Vertragsparteien,  
Koalitionsfreiheit

**Art. 102** Friedenspflicht

**Art. 103** Pressefreiheit

**Art. 104** Geltungsbereich Arbeitgeber

**Art. 105** Geltungsbereich  
Arbeitnehmer und  
Arbeitnehmerinnen

**Art. 106** Solidaritätsbeiträge

**Art. 107** Zusammenarbeit der Ver-  
tragsparteien: Grundsätze

**Art. 108** Zusammenarbeit der Ver-  
tragsparteien: gemeinsame  
Institutionen

**Art. 109** Zusammenarbeit der Ver-  
tragsparteien: gemeinsame  
Kommissionen

**Art. 110** Zusammenarbeit zwischen  
Betrieb und Vertrags-  
parteien

**Art. 111** Vertrauensleute

**Art. 112** Inkasso der Mitglieder-  
beiträge

**Art. 113** Verfahren bei Meinungs-  
verschiedenheiten im  
Betrieb

**Art. 114** Verfahren bei Meinungs-  
verschiedenheiten zwischen  
den Vertragsparteien

**Art. 115** Verfahren bei Meinungs-  
verschiedenheiten:  
Schiedsverfahren

**Art. 116** Weiterbildung

**Art. 117** Arbeitnehmervertretung

**Art. 118** Zusammenarbeit im Betrieb

---

Seite 9–13

**Art. 201** Gegenseitige Rechte und Pflichten

**Art. 202** Arbeitszeit: Normalarbeitszeit

**Art. 203** Arbeitszeit: spezielle Arbeitszeitsysteme

**Art. 204** Arbeitszeit: Verfahren bei Einführung spezieller Arbeitszeitsysteme

**Art. 205** Schichtarbeit

**Art. 206** Überstunden

**Art. 207** Kurzabsenzen

**Art. 208** Ferien: Anspruch

**Art. 209** Ferien: Grundsätze

**Art. 210** Feiertage

**Art. 211** Bezahlung von anderen Absenzen

**Art. 212** Lohnzahlung bei Krankheit

**Art. 213** Lohnzahlung bei Mutterschaft

**Art. 214** Lohnzahlung bei Unfall

**Art. 215** Bildungsurlaub

**Art. 216** Lohnzahlung bei Militärdienst

**Art. 217** Anstellung

**Art. 218** Aushilfsanstellung

**Art. 219** Kündigung

**Art. 220** Lohn: Grundsätze

**Art. 221** Mindestlöhne

**Art. 221a** Allgemeine Lohnänderungen

**Art. 222** 13. Monatslohn

**Art. 223** Zuschläge

**Art. 224** Mahlzeitenentschädigung

**Art. 225** Vermögensbildung: Grundsatz

**Art. 226** Vermögensbildung: Sparbeiträge

**Art. 227** Vermögensbildung: Geldanlage

**Art. 228** Vermögensbildung: Bezug

**Art. 301** Ziele der Mitwirkung

**Art. 302** Mitwirkung im persönlichen Arbeitsbereich (am Arbeitsplatz)

Arbeitnehmersvertretung

**Art. 303** Bildung

**Art. 304** Wahl

**Art. 305** Stellung

**Art. 306** Kündigungsschutz

**Art. 307** Freistellung für die Mandatsausübung in Betrieben mit Flexibilisierung

**Art. 308** Erleichterung in der Mandatsausübung in Betrieben ohne Flexibilisierung

**Art. 309** Freistellung für Schulung

**Art. 310** Allgemeiner Aufgabenbereich

**Art. 311** Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

**Art. 312** Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung

**Art. 313** Mitwirkungsrechte

**Art. 314** Mitwirkungsgebiete

**Art. 401** Grundsätze

**Art. 402** Information

**Art. 403** Massnahmen

**Art. 404** Umschulung

**Art. 405** Kündigungsfristen

**Art. 406** Abgangsentschädigung

**Art. 407** Sozialplan

---

**Seite 37–39**

**Art. 501** Grundsätze

**Art. 502** Ausbildung

**Art. 503** Weiterbildung

**Art. 504** Gemeinsame Institution

---

Vereinbarung über Lehrbedingungen

**Art. 511** Geltungsbereich

**Art. 512** Grundsatz

**Art. 513** Berufsmittelschule

**Art. 514** Entschädigung während der beruflichen Grundbildung

**Art. 515** 13. Entschädigung

**Art. 516** Überstunden

**Art. 517** Ferien

**Art. 518** Krankheit

**Art. 519** Unfall

**Art. 520** Schlussbestimmung

---

**Seite 41–45**

---

Vereinbarung über das Berufsamt der grafischen Industrie

**Art. 601** Grundsatz

**Art. 602** Aufgaben

**Art. 603** Solidaritätsbeiträge

**Art. 604** Sitz, Organisation

**Art. 605** Arbeitsnachweis:  
Grundsatz, Organisation

**Art. 606** Arbeitsnachweis:  
Vermittlung

**Art. 607** Arbeitsnachweis:  
Pflichten des Verwalters

**Art. 608** Schlussbestimmung

---

Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation (PBS)

**Art. 611** Grundsätze

**Art. 612** Zweck

A. Grundausbildung

**Art. 613** Aufgaben

**Art. 614** Finanzierung

**Art. 615** Zusammenarbeit mit  
Dritten

B. Weiterbildung

**Art. 616** Reglementierte  
Weiterbildung

**Art. 617** Freie Weiterbildung

**Art. 618** Finanzierung

**Art. 619** Gewerkschaftliche  
Finanzierung

C. Organisation

**Art. 620** Zusammensetzung

**Art. 621** Pflichten

**Art. 622** Geschäftsstelle

**Art. 623** Schlussbestimmung

---

**Seite 47–54**

---

Schiedsgericht

**Art. 631** Schiedsklausel

**Art. 632** Sitz, Bestellung

**Art. 633** Zusammensetzung

**Art. 634** Rechtshängigkeit,  
Fristwahrung

**Art. 635** Verfahren

**Art. 636** Kosten

**Art. 637** Verschiedenes

---

Seite 55–57

**Art. 701** Vertragsdauer

---

Seite 59

---

Hinweise auf gesetzliche  
Bestimmungen

---

Seite 61–79

---

Abkürzungen

---

Stichwortregister

---

Impressum

---

Seite 81–87



---

# Präambel

## Art. 001 Ziel

Der GAV hat zum Ziel, zur positiven Entwicklung der grafischen Industrie und zum Wohl der sie tragenden Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beizutragen. Der GAV untersteht dem Grundsatz von Treu und Glauben, der die Vertragsparteien verpflichtet, die beidseitigen Interessen verständnisvoll zu würdigen. Die Vertragsparteien wollen mit diesem GAV:

- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vertiefen;
- die Aus- und Weiterbildung fördern
- zeitgemässe arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten festlegen;
- die Gleichstellung von Frau und Mann fördern;
- die soziale, wirtschaftliche und die umweltschonende Entwicklung der Branche fördern;
- Meinungsverschiedenheiten in einem geregelten Verfahren beilegen;
- den Arbeitsfrieden wahren.



---

## Grundsätze

### **Art. 101      Vertragsparteien, Koalitionsfreiheit**

1. Der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation (Viscom) als Arbeitgeberorganisation und die Gewerkschaften comedia und Syna als Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen regeln mit diesem GAV ihre gegenseitigen Beziehungen (Rechte und Pflichten).
2. Für das Arbeitsverhältnis zwischen Mitgliedfirmen des Viscom und darin beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die diesem GAV unterstehen, legen sie verbindliche Vorschriften fest.
3. Die beidseitige Koalitionsfreiheit wird gewährleistet.
4. Bestehende weitergehende Abmachungen in einzelnen Regionen werden durch die Erneuerung des GAV nicht berührt.

### **Art. 102      Friedenspflicht**

1. Die Vertragsparteien unterstellen sich der absoluten Friedenspflicht.
2. Alle einseitigen Massnahmen, die sich gegen den Bestand oder die Anwendung des GAV oder der weiteren Vereinbarungen richten, sind demgemäss vertragswidrig.
3. Den Parteien soll es aber möglich sein, ihre Standessolidarität zu erfüllen. Sie verpflichten sich jedoch, in allen Fällen dahin zu wirken, dass die Herausgabe der Zeitungen aller Richtungen aufrechterhalten werden kann.

### **Art. 103      Pressefreiheit**

Die Vertragsparteien bekennen sich zur Pressefreiheit. Somit ist es untersagt, den geistigen Inhalt eines Druckerzeugnisses zu verändern.

### **Art. 104      Geltungsbereich Arbeitgeber**

Der GAV gilt für die in der Schweiz produzierenden Mitgliedbetriebe des Viscom und für Betriebe, die sich dem GAV anschliessen. Näheres über den Anschluss von Betrieben, die nicht Mitglied des Viscom sind, regeln die Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung.

**Art. 105**

**Geltungsbereich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

1. Der GAV gilt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die:
  - in der Druckvorstufe beschäftigt sind, ohne Kader;
  - im Druck beschäftigt sind, ohne Kader;
  - in der Weiterverarbeitung beschäftigt sind, ohne Kader.
2. Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Leistungen dieses GAV entsprechend ihrer reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit. Wenn ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht erreicht, können durch besondere Vereinbarungen die vertraglichen Nebenleistungen abgegolten werden.
3. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in der Zeitungs- und Zeitschriftenpedition bis und mit Rampe beschäftigt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht: Mindestlöhne (Art. 221), Zuschläge (Art. 223), Mahlzeitenentschädigung (Art. 224) und Vermögensbildung (Art. 225 bis 228). Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für die Mitglieder der Vereinigung Industrielle Betriebe (VIB).
4. Um Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die in ihren physischen oder psychischen Fähigkeiten eingeschränkt sind, eine Tätigkeit in der grafischen Branche zu ermöglichen, ist das Berufsamt ermächtigt, die Unterstellung unter den normativen Teil des GAV ganz oder teilweise aufzuheben. Der Arbeitgeber und die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. ihre gesetzliche Vertretung haben ihr Einverständnis zu geben. Das Berufsamt hat diesen Beschluss jährlich zu überprüfen und geänderten Verhältnissen anzupassen.
5. Alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, insbesondere in Verlag (inkl. technischen Redaktionspersonals) und Administration tätige, sind nicht unterstellt. Für Aushilfen bis 3 Monate Anstellungsdauer, Praktikanten, Praktikantinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Temporärfirmen sind die Bestimmungen des GAV sinngemäss anzuwenden.
6. Für Lernende gilt die Vereinbarung über Lehrbedingungen (Art. 511 bis 520); die Lernenden sind dem GAV nicht unterstellt.

**Art. 106**

**Solidaritätsbeiträge**

1. Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keiner vertragschliessenden Gewerkschaft angehören, leisten einen Solidaritätsbeitrag.

2. Die Vertragsparteien führen einen Fonds zur Verwaltung der Solidaritätsbeiträge. Die Verwaltung obliegt dem Berufsamt der grafischen Industrie. Die administrative Durchführung und die Bemessung der Höhe der Solidaritätsbeiträge sind in der Vereinbarung über das Berufsamt in Art. 603 geregelt.

**Art. 107 Zusammenarbeit der Vertragsparteien: Grundsätze**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäss der Zielsetzung des GAV zur Zusammenarbeit. Diese beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben.
2. Sie verpflichten sich, auf ihre Mitglieder sowie ihre statistischen Unterorganisationen einzuwirken.
3. Sie unterstützen die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in den Betrieben. Sie arbeiten gemeinsam Hinweise und Empfehlungen für die Betriebe aus, wie die Frauen in ihrer beruflichen Entwicklung speziell gefördert werden können.

**Art. 108 Zusammenarbeit der Vertragsparteien: gemeinsame Institutionen**

Zur Anwendung der Bestimmungen des GAV und deren Überwachung unterhalten die Vertragsparteien das Berufsamt der grafischen Industrie. Dieses ist paritätisch mit Vertretern bzw. Vertreterinnen des Viscom und der Gewerkschaften und einem Sekretär bzw. einer Sekretärin besetzt. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Sitz, Organisation, legen die Vertragsparteien in der Vereinbarung über das Berufsamt fest (Art. 601ff.).

**Art. 109 Zusammenarbeit der Vertragsparteien: gemeinsame Kommissionen**

1. Die Vertragsparteien können von Fall zu Fall oder auf Dauer Kommissionen bilden.
2. Sie treffen sich einmal jährlich zum Erfahrung- und Meinungsaustausch über allgemeine Wirtschaftsfragen, besondere Probleme der Branche und die Handhabung des GAV in der Praxis.

**Art. 110 Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Vertragsparteien**

1. Die Vertragsparteien begrüssen eine gegenseitige Information und Kontaktpflege zwischen Firmen und örtlichen Vertretern oder Vertreterinnen der Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Diese Kontakte haben keinen Verhand-

lungscharakter, und das Verfahren zur Behandlung betrieblicher Fragen wird dadurch nicht berührt.

2. In wichtigen Fragen können die Arbeitnehmervertretung und die Geschäftsleitung die Vertragsparteien zur Beratung beziehen.

**Art. 111 Vertrauensleute**

Jede der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften kann aus den Reihen ihrer Mitglieder im Betrieb in angemessener Zahl Vertrauensleute bezeichnen.

**Art. 112 Inkasso der Mitgliederbeiträge**

Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, das Inkasso der Gewerkschaftsbeiträge vorzunehmen. Vereinbarungen auf Betriebsebene sind möglich.

**Art. 113 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten im Betrieb**

1. Wenn eine Arbeitnehmervertretung und die Geschäftsleitung bei der Anwendung des GAV keine Einigung erzielen, können sie einzeln die beidseitigen Vertragsparteien zur Abklärung und Vermittlung beziehen (Verbandsverhandlung).

2. Bei Betriebsschliessungen oder Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen können die beidseitigen Vertragsparteien direkt, ohne vorgängige innerbetriebliche Verhandlungen, zu Verhandlungen über die Folgen solcher Massnahmen für die Betroffenen beigezogen werden.

**Art. 114 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des GAV, welche über den Rahmen einer Firma hinausgehen, sowie bei behaupteter Verletzung des GAV durch eine Vertragspartei suchen sich die Vertragsparteien zu verständigen.

**Art. 115 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Schiedsverfahren**

1. Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem GAV entstehen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

2. Sitz, Bestellung und Verfahren des Schiedsgerichtes sind in den Art. 631ff. geregelt.

**Art. 116**      **Weiterbildung**

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass an die Grundausbildung unbedingt eine dauernde berufliche Weiterbildung anschliessen muss. Darum koordinieren und konzentrieren sie gemeinsam alle ihre Anstrengungen und Mittel, die diesem Zweck dienen.

**Art. 117**      **Arbeitnehmervertretung**

1. Zur Stärkung der Information, der Mitwirkung und des gegenseitigen Verständnisses sollen in allen Betrieben Arbeitnehmervertretungen gewählt werden.
2. Diese Arbeitnehmervertretungen sind gegenüber dem Betrieb zur umfassenden Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in ihrem Vertretungsbereich legitimiert.
3. Wahl, Befugnisse und Tätigkeit der Arbeitnehmervertretungen werden in den Bestimmungen über die Mitwirkung im Betrieb geregelt (Art. 301ff.).

**Art. 118**      **Zusammenarbeit im Betrieb**

1. Die Zusammenarbeit im Betrieb setzt eine offene, umfassende und frühzeitige Information zwischen Geschäftsleitung, Vorgesetzten und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen voraus. Geschäftsleitung und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen orientieren sich gegenseitig über alle wichtigen Fragen der Arbeit, des Arbeitsplatzes und des Arbeitsverhältnisses.
2. Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, sind in erster Linie im Betrieb zwischen der zuständigen Arbeitnehmervertretung und der Geschäftsleitung zu behandeln.
3. Persönliche Anliegen des einzelnen Arbeitnehmers und der einzelnen Arbeitnehmerin sind auf dem Dienstweg zu behandeln. Dabei können sich jedoch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch ihre zuständige Arbeitnehmervertretung, gegebenenfalls durch einen aussenstehenden Experten oder eine aussenstehende Expertin, unterstützen lassen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.



---

## Arbeitsvertragliche Bestimmungen

### Art. 201 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Zu den vom Arbeitgeber übernommenen Pflichten gehören insbesondere korrekte Behandlung und verantwortungsbewusste Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
2. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben das ihnen anvertraute Material sorgfältig zu behandeln. Sie haben die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen und sind zur Verschwiegenheit über alle im Betrieb vorkommenden Arbeiten und die ihnen zur Kenntnis gelangenden Manuskripte verpflichtet.
3. Zu den von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch ihre Tätigkeit im Betrieb übernommenen Pflichten gehören insbesondere pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit, bestmögliche Ausführung der übertragenen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Fähigkeiten, Befolgung der Betriebsordnung, fachgerechte Behandlung von Einrichtungen, Maschinen, Material, Werkzeug und Gebäuden und verantwortungsbewusste Mitarbeit bei der Ausbildung.
4. Schwarzarbeit (Verrichtung von Arbeit gegen Entgelt während der Freizeit) ist verboten.

### Art. 202 Arbeitszeit: Normalarbeitszeit

1. Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, ohne Pausen (vgl. Art. 15 ArG). Sie soll auf 5 Tage verteilt werden.
2. Regelmässiges dreimaliges Antreten am gleichen Tage ist nicht zulässig.
3. Unter Vorbehalt von Art. 203 und 204 gilt zudem:
  - Die tägliche Normalarbeitszeit liegt in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Sie soll  $8\frac{1}{2}$  Stunden nicht überschreiten.
  - Die Abendarbeitszeit liegt in der Zeit von 20.00 bis 23.00 Uhr und ist zuschlagsfrei.
  - Kann sich der Arbeitgeber mit der Mehrzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die Arbeitszeiteinteilung nicht einigen, so gibt das Berufsamt entsprechende Empfehlungen ab.

### Art. 203 Arbeitszeit: spezielle Arbeitszeitsysteme

Im gegenseitigen Einvernehmen können in den Firmen spezielle Arbeitszeitsysteme eingeführt werden, welche die Ar-

beitszeit auf der Basis von 40 Wochenstunden im Durchschnitt festsetzen. Dabei müssen folgende äusserste Rahmenbedingungen eingehalten werden:

1. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht über 45 und, vorbehältlich des Bezugs von Kompensationstagen, nicht unter 30 Stunden liegen. Unterschreitet sie 30 Stunden, kann der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen keinen Ausgleich verlangen. Überschreitet sie 45 Stunden, gelten die Mehrstunden als Überstunden.
2. Während höchstens 2 Wochen pro Jahr kann die untere Grenze von 30 Stunden gemäss Abs. 1 auf 0 Stunden herabgesetzt werden.
3. Längste Rechnungsperiode ist 1 Jahr. Auf die nächste Periode können höchstens 60 Mehr- oder Minderstunden übertragen werden. Zusätzliche Minderstunden verfallen, zusätzliche Mehrstunden gelten als Überstunden.
4. Die Lohnzahlung erfolgt gleichmässig auf Basis der 40-Stunden-Woche.

**Art. 204      Arbeitszeit: Verfahren bei Einführung spezieller Arbeitszeitsysteme**

Die Einführung spezieller Arbeitszeitsysteme für Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen hat auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung, der zuständigen Arbeitnehmervertretung und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu erfolgen. Diese können sich schon vor dem Abschluss durch die Vertragsparteien beraten lassen. Die Betriebsvereinbarung ist bei erstmaligem Abschluss auf längstens 1 Jahr zu befristen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, gilt die Normalarbeitszeit.

**Art. 205      Schichtarbeit**

1. Die Schichtarbeit umfasst den zeitlich gestaffelten Einsatz mehrerer Gruppen am gleichen Arbeitsplatz.
2. Die Schichtarbeit wird in den Betrieben individuell oder in einem Reglement geregelt. Diese Reglemente sollen insbesondere die Schichtpläne, die Weiterbildungsmöglichkeiten, den Gesundheitsschutz und den Einsatz ausserhalb der Schichtarbeit umfassen.
3. Schichtreglemente sind unter Mitsprache der Arbeitnehmervertretung und Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen festzulegen.

4. Beim Schichtbetrieb haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen grundsätzlich Anspruch auf eine halbstündige Pause:

4.a Können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Arbeitsplatz während dieser Pause verlassen, ist die Pause zu bezahlen, sie gilt aber nicht als Bestandteil der Arbeitszeit. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

4.b Können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen oder über die Pausenzeit nicht frei verfügen, so haben sie zu der bezahlten Pause zusätzlich Anspruch auf eine Extrapulage in der Höhe eines Halbstundenlohnes (inkl. Schichtzulagen). Diese Pause am Arbeitsplatz ist Bestandteil der Arbeitszeit.

4.c Die Pause muss zusammenhängend gewährt werden und muss die Arbeitszeit unterbrechen (Art. 15 ArG und Art. 18 ArV).

## **Art. 206 Überstunden**

1. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind zur Leistung von Überstundenarbeit so weit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann (Art. 321c OR).

2. Überstundenarbeit ist die ausserhalb der ordentlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit.

3. Schliesst an die ordentliche Arbeitszeit eine über 19.00 Uhr hinausgehende Überstundenarbeit an, so ist eine viertelstündige Pause zu gewähren.

4. In Betrieben mit Arbeitszeitsystemen gemäss Art. 203 wird angeordnete Überstundenarbeit von Anfang an mit dem Lohn und einem Zuschlag von 25% bezahlt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kann sie durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden.

5. In Betrieben ohne Arbeitszeitsysteme gemäss Art. 203 besteht der Anspruch auf den Zuschlag von 25% auch dann, wenn die Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden.

## **Art. 207 Kurzabsenzen**

Kurze Absenzen zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten sind vor- oder nachzuholen, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Anrechnung auf die Arbeitszeit bewilligt werden.

**Art. 208**      **Ferien: Anspruch**

1. Der Mindestanspruch auf bezahlte Ferien beträgt pro Kalenderjahr:

<b>Bis und mit 49. Altersjahr</b>	<b>Ab 50. Altersjahr</b>
<i>5 Wochen</i>	<i>6 Wochen</i>

---

2. Der Anspruch auf längere Ferien entsteht im gleichen Jahr, in dem das massgebliche Altersjahr vollendet wird.

3. Tritt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin unter dem Kalenderjahr ein oder aus, so bemisst sich der Ferienanspruch pro rata temporis.

4. Kündigt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin nach bezogenen Ferien, so wird der zu viel ausbezahlte Ferienlohn beim Austritt vom Lohn abgezogen.

5. Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall und Militärdienst bis gesamthaft 3 Monate werden die Ferien nicht gekürzt. Bei längerer oder anderweitiger Absenz wird der Ferienanspruch für jeden Monat der gesamten Abwesenheit um  $\frac{1}{12}$  gekürzt. Absenzen wegen Mutterschaft (Art. 213) führen zu keiner Ferienkürzung.

**Art. 209**      **Ferien: Grundsätze**

1. Als Basis für die Berechnung einer Ferienwoche gilt die 40-Stunden-Woche.

2. Die Einteilung der Ferien erfolgt durch den Arbeitgeber. Dieser berücksichtigt wenn möglich die Wünsche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

3. Will der Arbeitgeber den bereits festgelegten Ferienzeitpunkt verschieben, hat er für den dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin daraus entstehenden Schaden (Stornierungskosten) aufzukommen.

4. Während der Ferien darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin keine Arbeit zu Erwerbszwecken verrichten.

5. In die vertraglichen Ferien fallende bezahlte Feiertage gemäss Art. 210 gelten nicht als Ferientage.

6. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, welche in den dem Ferienbeginn unmittelbar vorangegangenen 12 Monaten während mindestens 8 Monaten dauernd oder regelmässig wiederkehrend Schichtarbeit während der Nacht (23.00 bis 6.00 Uhr), an Sonntagen oder an Feiertagen geleistet haben, sind die Lohnzuschläge bei der Bemessung des Ferienlohnes zu berücksichtigen. Massgebend ist der Durchschnitt der Lohnzuschläge,

welche in den dem Ferienbeginn unmittelbar vorangegangenen 4 Monaten ausgerichtet wurden.

7. Bei Teilzeitarbeit ist der Ferienlohn in der Höhe des durchschnittlichen Lohnes des betreffenden Kalenderjahres geschuldet.

8. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin das Recht, zu bestimmen, ob der Ferienanspruch noch während der Kündigungsfrist bezogen werden kann oder nicht, sofern die Kündigung nicht gestützt auf Art. 401ff. (insbesondere Art. 405) erfolgt.

9. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber das Recht, falls der Ferienzeitpunkt nicht bereits vereinbart ist, zu bestimmen, ob der Ferienanspruch noch während der Kündigungsfrist bezogen werden kann oder nicht.

10. Die Mitteilung über den Bezug und den Zeitpunkt der Ferien muss nach Erhalt der Kündigung erfolgen.

## **Art. 210 Feiertage**

1. Als Feiertage, für welche kein Lohnabzug erfolgen soll, gelten für jeden Betriebsstandort bis zu 10 Tage, mit Einschluss des 1. Mai. Für die infolge des gesetzlichen 17-Uhr-Arbeitsschlusses vor Feiertagen ausfallende Arbeitszeit erfolgt kein Lohnabzug. Schichtarbeiter und Schichtarbeiterinnen haben in jedem Fall Anspruch auf die gleiche Arbeitszeitverkürzung wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Normalarbeitszeit.

2. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die an einem Feiertag arbeiten müssen, diese Arbeitszeit mit entsprechender Freizeit kompensieren.

3. Ein Feiertag ist nicht zu bezahlen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unmittelbar vor oder nach dem Feiertag von der Arbeit ohne stichhaltige Entschuldigung ferngeblieben ist.

## **Art. 211 Bezahlung von anderen Absenzen**

1. Der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin sind verpflichtet, dem oder der Vorgesetzten voraussehbare Absenzen so früh wie möglich zu melden.

2. Für die nachstehenden Absenzen erfolgt kein Lohnabzug:

	Ereignis	Zeit
2.a	Heirat	2 Tage
2.b	Heirat eines eigenen Kindes, zur Teilnahme an der Trauung	1 Tag
2.c	Geburt eines Kindes	2 Tage
2.d	Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteiles	3 Tage
2.e	Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Geschwister	1 Tag
2.f	Wohnungswechsel bei eigenem Haushalt (1x pro Jahr)	1 Tag
2.g	Erfüllung bürgerlicher Pflicht, falls sie nur während der Arbeitszeit erledigt werden kann (Tätigkeit in Wahlausschüssen und Schwurgerichten [bis 1 Tag], obligatorischer Feuerwehrdienst, militärische Inspektionen, Militärdienstaushebung, sanitarische Untersuchungen und jede andere obligatorische militärische Dienstleistung ohne Sold und ohne Erwerbersatz)	die notwendige Zeit
2.h	Bei Krankheit eines Kindes, um sich zu organisieren	die notwendige Zeit

3. Fällt eine solche Absenz auf einen Feiertag gemäss Art. 210, so hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Anspruch auf Bezahlung der notwendigen Freizeit zur Erledigung von Formalitäten bei Behörden im Zusammenhang mit der Absenz.

## Art. 212 Lohnzahlung bei Krankheit

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge ärztlich ausgewiesener, unverschuldeter Krankheit hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Anspruch auf Lohnzahlung durch den Arbeitgeber von 100% des vollen Nettolohnes während längstens 720 Tagen pro Fall.
2. Dauert die Abwesenheit länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber innert 4 Tagen ein Arztzeugnis zuzustellen.

3. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs kann der Arbeitgeber eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.
4. Erhält der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gleichzeitig Leistungen aus Sozialversicherungen (BVG, IV usw.), vermindert sich entsprechend die Leistungspflicht des Arbeitgebers.
5. Der Anspruch auf Lohnzahlung erlischt bei Erreichen des AHV-Rentenalters. Wird das Arbeitsverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, reduziert sich die Dauer des Anspruchs gemäss Ziff. 1 dieses Artikels auf die Hälfte.
6. Der Arbeitgeber hat die Lohnzahlung bei Krankheit spätestens ab dem 31. Tag zu versichern. Die effektiven Prämien werden je hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin bezahlt. Nicht versicherungspflichtig sind diejenigen Arbeitgeber, die durch Bereitstellung eigener Mittel eine gleichwertige Risikodeckung sicherstellen.
7. Die Einführung der paritätischen Prämienbezahlung gem. Ziff. 6 per 1. Januar 2005 erfolgt einkommensneutral, indem der bis zum 31. Dezember 2004 ausbezahlte Lohn am 1. Januar 2005 um den Arbeitnehmerteil der Prämien zu erhöhen ist. Wird in einem Betrieb die paritätische Prämienzahlung nach dem 1. Januar 2005 eingeführt, erfolgt die Lohnkompensation zum Zeitpunkt der Einführung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 31. Dezember 2004 angestellt waren.
8. Kündigt der Arbeitgeber nach Beginn einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, so bleibt er trotzdem zur Lohnzahlungspflicht gemäss Ziff. 1 verpflichtet.

#### **Art. 213 Lohnzahlung bei Mutterschaft**

1. Bei Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin während 16 Wochen Anspruch auf bezahlte Absenz ohne Arztzeugnis. Diese Absenz beginnt frühestens 4 Wochen vor der Geburt und dauert längstens bis 16 Wochen nach der Geburt.
2. Während dieser Zeit hat sie Anspruch auf Lohnzahlung durch den Arbeitgeber von 100% im ersten Monat und anschliessend von 80%.
3. War die Arbeitnehmerin vor der Geburt weniger als 270 Tage im Betrieb angestellt, so hat sie nur Anspruch auf diese Lohnzahlung für einen Monat.
4. Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Mutterschaftsversicherung werden die gesetzlichen Taggeldleistungen an die ge-

samtarbeitsvertraglichen Leistungen gemäss Ziff. 1 bis 3 (vorstehend) angerechnet. Weitergehende GAV-Leistungen (100% im 1. Monat und 80% ab 2. Monat bis und mit 15. und 16. Woche) sind zusätzlich zu bezahlen.

#### **Art. 214 Lohnzahlung bei Unfall**

1. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat ab dem ersten Unfalltag Anspruch auf 100% des vollen Lohnes während des ersten Monats und 80% ab dem zweiten Monat. Vorbehalten bleibt Ziff. 3. Die Leistungen werden gleich lang erbracht wie diejenigen der Unfallversicherung.
2. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung sind durch den Arbeitgeber zu bezahlen, die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sie werden ihnen monatlich vom Lohn abgezogen.
3. Bei Leistungskürzungen durch die Unfallversicherung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nur Anspruch auf die gekürzte Leistung.
4. Ab dem 31. Tag kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die restlichen 20% des vollen Lohnes versichern; entweder bei der Versicherung ihres Arbeitgebers oder als Gewerkschaftsmitglied bei der Gewerkschaftskrankenkasse. Die Versicherungsprämien für diese 20% gehen zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und werden direkt an die entsprechenden Gewerkschaftskrankenkassen überwiesen.

#### **Art. 215 Bildungsurlaub**

1. Bis zu 15 oder für je weitere 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder Bruchteile davon hat 1 Arbeitnehmer oder 1 Arbeitnehmerin einen jährlichen Anspruch auf einen bezahlten Bildungsurlaub von höchstens 2 Wochen zum Besuch von Weiterbildungskursen. Dieser Anspruch kann auch auf verschiedene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufgeteilt werden.
2. Zusätzlich haben die nachstehend bezeichneten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einmal innert 2 Jahren Anspruch auf Bildungsurlaub von höchstens 3 Tagen:
  - Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit der Ausbildung von Lernenden betraut sind;
  - die für die Abnahme von Prüfungen von Lernenden ernannten Experten und Expertinnen.

3. Die Weiterbildung von Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung ist in Art. 309 geregelt.
4. Der Zeitpunkt des Bildungsurlaubs wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und der Daten der Kurse gemeinsam bestimmt.
5. Die Vertragsparteien bestimmen gemeinsam, für welche Weiterbildungskurse Bildungsurlaub beansprucht werden kann. Dazu gehören insbesondere:
  - 5.a Kurse, die von den vertragschliessenden Verbänden gemeinsam durchgeführt werden;
  - 5.b Kurse, die von movendo und von ARC durchgeführt und von den vertragschliessenden Verbänden gemeinsam bezeichnet werden;
  - 5.c gewerkschaftliche Bildungskurse.
6. Nicht bezahlter Bildungsurlaub kann für die Kurse der allgemeinen Weiterbildung gestattet werden. Auch die innerbetriebliche Schulung und die technische Weiterbildung werden als wesentliche Elemente der beruflichen Weiterbildung erachtet. Die Umschulung im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen am Arbeitsplatz wird nicht als Bildungsurlaub angerechnet.

## **Art. 216 Lohnzahlung bei Militärdienst**

1. Wird der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wegen schweizerischen Militär- oder Zivilschutzdienstes oder Zivildienstes an der Arbeitsleistung verhindert, so besteht Anspruch auf eine Entschädigung, wenn für diesen Dienst eine Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt wird und er nicht ausdrücklich als freiwillig bezeichnet wird.
2. Die Entschädigungen betragen:

2.a	Während Rekrutenschule, Kaderschulen und damit verbundener Dienstleistungen sowie Zivildienstes	<i>50% des Lohnes</i>
2.b	Während obligatorischer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Kaderkurse	<i>100% des Lohnes</i>

3. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Entschädigung gemäss Ziff. 2 nicht übersteigt.

**Art. 217 Anstellung**

1. Die Anstellung erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung.
2. Der erste Monat einer Anstellung gilt als Probezeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (Art. 335b OR).
3. Befristete Anstellungen sind schriftlich zu vereinbaren. Sie können ohne Unterbruch nur einmal erneuert werden. Wird die befristete Anstellung nach Ablauf der Vertragszeit stillschweigend fortgesetzt, so gilt sie als auf unbestimmte Zeit verlängert.
4. Teilzeitanstellungen sind in einem schriftlichen Anstellungsvertrag als solche zu bezeichnen; insbesondere muss der Anteil eines Normalpensums nach GAV in Prozenten ausgedrückt sein.
5. Für Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird empfohlen, den BVG-Koordinationsabzug nach Massgabe der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit herabzusetzen.

**Art. 218 Aushilfsanstellung**

1. Aushilfsanstellungen sind schriftlich zu vereinbaren und dauern höchstens 4 Wochen. Eine Aushilfsanstellung kann ohne Unterbruch nur einmal erneuert werden.
2. Die Kündigung einer Aushilfsanstellung hat auf den letzten Arbeitstag der Woche zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Nach Ablauf der Aushilfsanstellung gelten die ordentlichen Kündigungsfristen.

**Art. 219 Kündigung**

1. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt:

	<u>Anstellungsjahr</u>	<u>Kündigungsfrist</u>
1.a	im 1. Anstellungsjahr	<i>1 Monat</i>
1.b	nach dem 1. Anstellungsjahr	<i>2 Monate</i>
1.c	nach dem 9. Anstellungsjahr	<i>3 Monate</i>
1.d	nach dem 20. Anstellungsjahr und dem vollendeten 60. Altersjahr	<i>6 Monate</i>
1.e	nach Erreichen des ordent- lichen AHV-Rentenalters	<i>die gesetzlichen Kündigungsfristen</i>

Diese Kündigungsfristen dürfen nicht durch Einzelabrede geändert werden.

2. Die Kündigung hat schriftlich auf den letzten Arbeitstag zu erfolgen und muss dem Empfänger oder der Empfängerin vor Arbeitsschluss zugegangen sein.
3. Während der Dauer einer ärztlich festgestellten Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt darf der Arbeitnehmerin nicht gekündigt werden.

## **Art. 220 Lohn: Grundsätze**

1. Der Lohn wird unter Vorbehalt der Mindestlöhne gemäss Art. 221 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin individuell vereinbart und pro Monat oder Stunde festgelegt. Wesentliche Elemente dieser individuellen Lohnfestlegung sind Funktion, Leistung und Verantwortung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin. Unabhängig vom Geschlecht muss für gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn bezahlt werden (Art. 8 Abs. 3 BV).
2. Es wird nur die wirklich eingehaltene Arbeitszeit entlohnt (vgl. jedoch Art. 203).
3. Der Lohn muss spätestens am 28. des Monats verfügbar sein. Dies gilt auch bei bargeldloser Auszahlung.
4. Lohnzessionen an Dritte sind unzulässig.
5. Für die Umrechnung von Monatslohn in Wochenlohn gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{52 \frac{1}{6}} = \frac{\text{Monatslohn} \times 72}{313} = \text{Monatslohn} \times 0,23$$

6. Für die Umrechnung von Monatslohn in Stundenlohn gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{52 \frac{1}{6} \times \text{Wochenstunden}} = \frac{\text{Monatslohn} \times 72}{313 \times \text{Wochenstunden}}$$

Bei 40 Wochenstunden ergibt dies:

$$\frac{\text{Monatslohn}}{173,89} = \text{Monatslohn} \times 0,00575$$

**Art. 221 Mindestlöhne**

1. Der Mindestlohn pro Monat beträgt:

1.a für gelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ohne industrielle Weiterverarbeitungsbetriebe)

– 1. bis 4. Berufsjahr:	<i>Fr. 3560.–</i>
ab 1.1.2006:	<i>Fr. 3600.–</i>
ab 1.1.2007:	<i>Fr. 3650.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 3700.–</i>
– ab 5. Berufsjahr:	<i>Fr. 4270.–</i>
ab 1.1.2006:	<i>Fr. 4325.–</i>
ab 1.1.2007:	<i>Fr. 4350.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 4375.–</i>

---

1.b für gelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (nur industrielle Weiterverarbeitungsbetriebe)

– 1. bis 4. Berufsjahr:	<i>Fr. 3560.–</i>
ab 1.1.2006:	<i>Fr. 3600.–</i>
ab 1.1.2007:	<i>Fr. 3625.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 3650.–</i>
– ab 5. Berufsjahr:	<i>Fr. 4270.–</i>
ab 1.1.2006:	<i>Fr. 4300.–</i>
ab 1.1.2007:	<i>Fr. 4325.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 4350.–</i>

---

1.c für ungelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet und ein halbes Jahr Einführungszeit absolviert haben:

	<i>Fr. 3000.–</i>
ab 1.1.2006:	<i>Fr. 3100.–</i>
ab 1.1.2007:	<i>Fr. 3200.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 3300.–</i>
ab 4. Jahr nach Brancheneintritt (bis 31.12.2005)	<i>Fr. 3100.–</i>
– für Maschinenführer und Maschinenführerinnen	
ab 4. Jahr nach Brancheneintritt:	<i>Fr. 3400.–</i>
ab 1.1.2008:	<i>Fr. 3500.–</i>

**Protokollerklärung**

Handwerkliche Buchbindereibetriebe können beim Berufspersonal einen um Fr. 100. – tieferen Mindestlohn (gemäss Ziff. 1.a obenstehend) anwenden.

**Art. 221a Allgemeine Lohnänderungen**

Über allgemeine Lohnänderungen wird einmal jährlich im Betrieb zwischen der Geschäftsleitung und der zuständigen Arbeitnehmervertretung verhandelt.

**Art. 222 13. Monatslohn**

1. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf einen anteiligen 13. Monatslohn in der Höhe des durchschnittlichen Monatslohnes (einschliesslich Schichtzulagen) des betreffenden Kalenderjahres.

2. Nicht berücksichtigt werden Kinderzulagen, Überstundenentschädigungen und Mahlzeitenentschädigungen.

**Art. 223 Zuschläge**

1. Es sind folgende Zuschläge zu entrichten:

1.a	für regelmässige Nacht- und Schichtarbeit, von 23.00 bis 6.00 Uhr:	<u>100%</u>
1.b	für unregelmässige Nachtschichtarbeit, von 23.00 bis 6.00 Uhr, Bandbreite:	<u>75% bis 100%</u>
1.c	für Arbeit an Sonn- und Feiertagen (gemäss Art. 210), von 0.00 bis 24.00 Uhr:	<u>100%</u>
1.d	für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen (gem. Art. 210) in Betrieben mit regelmässiger Nachtarbeit, von 17.00 bis 23.00 Uhr:	<u>100%</u>

2. In Betrieben mit Nacht- und Schichtarbeit können zwischen der Geschäftsleitung und der Arbeitnehmervertretung andere gleichwertige Regelungen der Abgeltung vereinbart werden.

3. Der gesetzliche Zeitzuschlag von 10% bei Nachtarbeit ist im Nachtzuschlag von 100% enthalten. Bestehende betriebliche Regelungen bezüglich der Einführung der gesetzlichen 10% können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmervertretung geändert werden.

4. Unregelmässige Nachtschicht gemäss lit. b und d liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin höchstens 30 Nachtschichten pro Jahr leisten muss. Wird die Zahl von 30 Nachtschichten überschritten, ist der Zuschlag von 100% ab der ersten Nachtschicht bzw. ab dem 1. Vorabend des betreffenden Jahres zu bezahlen.

**Art. 224 Mahlzeitenentschädigung**

1. Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin durch Arbeit am Mittag oder Abend verhindert, zur ortsüblichen Zeit zu essen, so besteht Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 5.–, sofern keine anderweitige Mahlzeitenentschädigung erfolgt.
2. Mahlzeitenentschädigungen sind nur dann zu entrichten, wenn das Essen nicht zwischen 11.00 und 13.00 Uhr bzw. 18.00 und 20.00 Uhr eingenommen werden kann. Besonderen Verhältnissen soll Rechnung getragen werden.
3. Bei regelmässig wiederkehrender Schichtarbeit darf die Mahlzeitenentschädigung durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Gesamtlohn pauschaliert werden. Dies muss in der Vereinbarung ausdrücklich erwähnt sein.

**Art. 225 Vermögensbildung: Grundsatz**

Die Art. 225 bis 228 gelten für gelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Mitglied von comedia oder von Syna sind. Ferner finden sie Anwendung auf andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sofern sie comedia oder Syna angehören und mindestens 4 Jahre ununterbrochen im gleichen Betrieb tätig gewesen sind oder bereits beim früheren Arbeitgeber eine Sparverpflichtung unterzeichnet hatten.

**Art. 226 Vermögensbildung: Sparbeiträge**

1. Verpflichtet sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin schriftlich, monatlich einen Betrag von Fr. 25.– bis Fr. 50.– zu sparen, so hat der Arbeitgeber den gleichen Betrag an die Vermögensbildung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu leisten.
2. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Sparbeitrages im Rahmen von Abs. 1 oder die Kündigung der Sparverpflichtung kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils nur auf den Beginn eines Kalenderjahres vornehmen.

**Art. 227 Vermögensbildung: Geldanlage**

1. Der Arbeitgeber hat seinen Beitrag zusammen mit dem Sparbeitrag der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, den er vom Lohn direkt abzieht, monatlich einem von den vertragsschliessenden Verbänden bezeichneten Bankinstitut zu überweisen.
2. Das Bankinstitut eröffnet auf den Namen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen lautende Konti und schreibt die monatlichen Zahlungen der Arbeitgeber sowie periodisch die Zinsen gut.
3. Der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin darf die Forderung gegenüber der Bank an Dritte weder verpfänden noch abtreten.

**Art. 228 Vermögensbildung: Bezug**

1. Für den Bezug des Vermögens durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist die nachstehende Tabelle massgebend:

<b>Alter bei Abschluss der Sparverpflichtung</b>	<b>Dauer der Geldanlage (Anzahl Jahre)</b>
20 und 21	18
22 und 23	17
24 und 25	16
26 und 27	15
28 und 29	14
30 und 31	13
32 und 33	12
34 und 35	11
36 und 37	10
38 und 39	9
40 bis 50	8
51 bis 54	7
55 und 56	6
57 und 58	5
59 und 60	4
61 und 62	3
63 und 64	2
65	1

2. Über eine vorzeitige Rückzahlung für folgende Verwendungszwecke entscheiden die Vertragsparteien:

- 2.a für den Erwerb von Grundstücken, Liegenschaften oder Eigentumswohnungen;
- 2.b für die Bestreitung der Kosten für die Ausbildung von Kindern;
- 2.c für die Deckung von ausserordentlichen Kosten bei Krankheitsfällen.

---

# Mitwirkung

## Art. 301 Ziele der Mitwirkung

Mit der Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die persönliche Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und die Befriedigung am Arbeitsplatz;
- die Verstärkung der Mitgestaltungsrechte und der Mitverantwortung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
- die Förderung eines guten Betriebsklimas;
- die Förderung der Leistungsfähigkeit des Betriebes;
- die Förderung der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
- die Vermeidung der sexuellen Belästigung.

## Art. 302 Mitwirkung im persönlichen Arbeitsbereich (am Arbeitsplatz)

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Ziele der Mitwirkung zunächst im persönlichen Arbeitsbereich zu verfolgen sind. Sie sind der Auffassung, dass informierte, mitdenkende und am Betrieb interessierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten am besten zu nutzen vermögen.
2. Sie sind überzeugt, dass zu diesem Zweck jene Methoden der Unternehmensführung anzuwenden sind, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen klare Aufgaben und mit diesen übereinstimmende Kompetenz- und Verantwortungsbereiche übertragen. Deren Zuweisung soll so erfolgen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen voll ausgeschöpft werden und dass ihr Einbezug in die Entscheidungsvorbereitung und in den Entscheidungsprozess gefördert wird. Durch Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengespräche sollen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen informiert und gefördert werden. Dies kann individuell oder in Gruppen erfolgen.
3. Die Vertragsparteien unterstützen alle Massnahmen zur Förderung dieser Bestrebungen.

## Arbeitnehmervertretung (nachstehend AV genannt)

### Art. 303 Bildung

1. Wo in einem Betrieb oder in einer Betriebsstätte noch keine AV besteht, kann ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im vorgesehenen Vertretungsbereich eine Urabstimmung verlangen. Ergibt diese, dass eine Mehrheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Vertretung wünscht, führen Geschäftsleitung und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Wahl durch.
2. Nach Bildung einer neuen AV arbeitet diese mit der Geschäftsleitung ein Reglement aus.
3. Bei der Ausarbeitung und bei späteren Änderungen dieses Reglements sind die Vorschriften dieses GAV und die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Mitwirkungsgesetzes) einzuhalten.
4. In Betrieben oder Betriebsstätten ohne AV können die gewerkschaftlichen Vertrauensleute an deren Stelle gewählt werden.
5. Werden keine Vertrauensleute gewählt, so hat sich die Geschäftsleitung an das ganze Personal zu wenden. Das Personal kann dazu Aussenstehende beiziehen.

### Art. 304 Wahl

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des jeweiligen Vertretungsbereiches.
2. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Betriebsteile und Geschlechter zu gewährleisten, nötigenfalls durch Bildung von Wahlkreisen.
3. Ist kein Mitglied einer Vertragspartei gewählt worden, kann der organisierte Kandidat oder die organisierte Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl als weiteres Mitglied in der Vertretung Einsitz nehmen, wenn im Vertretungsbereich ein Organisationsgrad von mindestens 20% gegeben ist.
4. Sind zwar Verbandsmitglieder gewählt worden, aber nur aus einem einzigen Verband, so kann die Firma das Mitglied eines weiteren Verbandes beiziehen, das die höchste Stimmenzahl erreicht hat und dessen Verband im Vertretungsbereich genügend repräsentativ ist.

5. Die weitere Regelung des Wahlverfahrens ist Sache der innerbetrieblichen Vereinbarung zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

**Art. 305 Stellung**

Die Mitglieder der AV sind im Rahmen der Bestimmungen von Art. 14 MWG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Art. 306 Kündigungsschutz**

1. Gewählten Mitgliedern der AV sowie gewählten Stiftungsräten und Stiftungsrätinnen betrieblicher Personalvorsorgeeinrichtungen darf wegen ihrer ordnungsgemässen Tätigkeit als Vertreter bzw. Vertreterin der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weder gekündigt werden, noch dürfen ihnen andere Nachteile erwachsen.

2. Beabsichtigt eine Firma die Entlassung eines Mitgliedes der AV, hat ihm die Geschäftsleitung eine begründete schriftliche Mitteilung zu machen.

3. Die betroffene Person kann innert 3 Arbeitstagen eine Aussprache zwischen Geschäftsleitung und AV über die Entlassungsabsicht verlangen. Diese hat innert 3 Arbeitstagen stattzufinden. Auf Wunsch einer Seite können anschliessend auch der Viscom und die von der betroffenen Person bezeichneten Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Abklärung und Vermittlung beigezogen werden.

4. Das Verfahren soll die Dauer eines Monats, nach einer Amtsdauer von vier Jahren die von zwei Monaten, nicht überschreiten; eine allfällige Kündigung darf frühestens nach einem bzw. zwei Monaten erfolgen, wenn die betroffene Person gegen die Ankündigung Einspruch erhebt.

**Art. 307 Freistellung für die Mandatsausübung in Betrieben mit Flexibilisierung**

1. Die Mitglieder der AV haben zur Erledigung ihrer Tätigkeit Anspruch auf Freistellung wie folgt:

1.a	Bei 20 bis 40 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen	<u>3 AV-Mitglieder, je 1/2 Tag pro Monat</u>
1.b	Bei 41 bis 100 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen	<u>5 AV-Mitglieder, je 1/2 Tag pro Monat</u>
1.c	Ab 101 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen	<u>7 AV-Mitglieder, je 1/2 Tag pro Monat</u>

2. Für die Dauer der Ausarbeitung eines Arbeitszeitreglementes, jedoch längstens während 6 Monaten, wird dieser Freistellungsanspruch verdoppelt.
3. In Betrieben mit mehr als 250 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen hat der Präsident oder die Präsidentin der AV zusätzlich Anspruch auf Freistellung von  $\frac{1}{2}$  Tag pro Woche.

**Art. 308 Erleichterung in der Mandatsausübung  
in Betrieben ohne Flexibilisierung**

1. Die Mitglieder der AV sind berechtigt, zur Erledigung dringender Angelegenheiten die Arbeit nach Abmeldung beim Vorgesetzten zu verlassen. Wo es der Umfang der Beanspruchung erfordert, kann für Präsidenten und Präsidentinnen sowie ihre Stellvertretungen eine weitergehende Freistellung vereinbart werden. Die dadurch ausfallende Zeit gilt als Arbeitszeit.
2. Wo es Belegschaftsgrösse und Arbeitsumfang rechtfertigen, stellt die Geschäftsleitung der AV ein geeignetes Lokal zur Verfügung.
3. Die Geschäftsleitung erleichtert der AV die Übermittlung von Informationen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
4. Die Geschäftsleitung anerkennt die Bedeutung der Tätigkeit in der AV und unterstützt die Mitglieder der AV in ihrer beruflichen Weiterentwicklung.

**Art. 309 Freistellung für Schulung**

1. Für die persönliche Schulung zur Ausübung seiner Tätigkeit hat jedes Mitglied der AV im Amtsjahr Anspruch auf 2 Freistellungstage.
2. Den gleichen Anspruch auf bezahlte Freistellung haben die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Stiftungsräten betrieblicher Personalvorsorgeeinrichtungen.
3. Der Besuch von Kursen oder Veranstaltungen, für den bezahlte Freistellung beansprucht wird, ist möglichst frühzeitig dem Arbeitgeber unter Angabe des Organisers zu melden. Dabei ist auf die betriebliche Belastung Rücksicht zu nehmen.

**Art. 310 Allgemeiner Aufgabenbereich**

1. Die AV nimmt gegenüber dem Arbeitgeber die gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wahr. Sie informiert Letztere regelmässig über ihre Tätigkeit.

2. Die AV behandelt alle Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden, und nimmt dazu Stellung.
3. Die AV erhält von der Geschäftsleitung und beschafft sich von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Informationen, welche für ihre Tätigkeit unerlässlich sind.
4. Geschäftsleitung und AV setzen sich für ein gutes Betriebsklima ein.

**Art. 311 Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

1. Die AV stützt sich für ihre Meinungsbildung auf hinreichende Kontakte mit den durch sie vertretenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Sie kommt in der Regel viermal jährlich zusammen.
2. Sie unterrichtet die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen periodisch über ihre Tätigkeit und gibt die Informationen weiter, die ihr von der Geschäftsleitung zugehen. Sie ist dabei an die Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 14 MWG gebunden. Bei wichtigen Fragen, die eine umfassende Information erfordern und keinen Aufschub ertragen, können im Einvernehmen zwischen der Geschäftsleitung und der AV Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Die Geschäftsleitung kann dort ihren Standpunkt vertreten. Die Firma übernimmt in diesen Fällen die Lohnzahlung.
3. Erachtet die AV eine Urabstimmung als notwendig, so hat sie die Geschäftsleitung vorgängig zu benachrichtigen. Diese wirkt auf Wunsch der AV bei der Organisation und der Durchführung der Urabstimmung mit.

**Art. 312 Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung**

1. Partner der AV ist die Geschäftsleitung. Diese unterstützt die AV in der Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten.
2. Die Geschäftsleitung informiert die AV in periodischen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Geschäftsgang. Die AV ist frühzeitig über die wichtigen, sie berührenden Entscheidungen im Unternehmen zu informieren, insbesondere auch über solche im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen oder technischen Strukturwandel.
3. Das Protokoll über gemeinsame Sitzungen ist beidseitig zu unterzeichnen und den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gemeinsame Sitzungen finden während der Arbeitszeit statt. Die Firma übernimmt die Lohnzahlung.

**Art. 313**      **Mitwirkungsrechte**

1. Information bedeutet, dass die Geschäftsleitung die AV über eine betriebliche Angelegenheit orientiert und ihr Gelegenheit zur Aussprache gibt.
2. Mitsprache bedeutet, dass bestimmte betriebliche Angelegenheiten vor dem Entscheid durch die Geschäftsleitung mit der AV beraten werden. Der von der Geschäftsleitung gefällte Entscheid ist der AV bekannt zu geben.

**Art. 314**      **Mitwirkungsgebiete**

1. Geschäftsleitung und AV legen den Anwendungsbereich der Mitwirkungsrechte gemeinsam fest.
2. Es wird empfohlen, die folgenden Mitwirkungsgebiete zumindest auf die Stufe Mitsprache zu stellen:
  - Überwachung der Anwendung des GAV sowie der gesetzlichen Vorschriften;
  - Festlegung und Änderung der internen Betriebsordnung;
  - Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zur Unfallverhütung;
  - soziale Angelegenheiten, technische und strukturelle Veränderungen im Betrieb;
  - Massnahmen bei Entlassungen infolge wirtschaftlicher und struktureller Probleme;
  - Überwachung der Gleichstellungsvorschriften und der Chancengleichheit bei Frauen und Männern.

---

# Massnahmen bei Entlassungen infolge wirtschaftlicher und struktureller Probleme

## Art. 401 Grundsätze

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass der technische und wirtschaftliche Wandel zu wirtschaftlichen und strukturellen Problemen und damit zu Betriebsschliessungen und Entlassungen führen kann. In solchen Fällen sollen menschliche und wirtschaftliche Härten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vermieden werden.
2. Die nachstehenden Bestimmungen gelten bei einschneidenden betrieblichen Umstellungen sowie gänzlicher oder teilweiser Betriebsschliessung. Sie gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters.
3. Die nachstehenden Bestimmungen sind nur anwendbar in Fällen, in denen mindestens 10% der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Betriebes, oder bei Betrieben ab 100 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mindestens 10 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mindestens jedoch 3 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betroffen werden.

## Art. 402 Information

1. Die im Betrieb vorgesehenen Massnahmen sind, sobald technische, finanzielle und andere Planung dem Arbeitgeber eine gesamte Übersicht erlauben, der Arbeitnehmervertretung vorzulegen, die dazu ihren Standpunkt geltend machen kann.
2. Das Personal ist unmittelbar anschliessend zu informieren.
3. Die Arbeitgeberorganisation und die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind unmittelbar nach der betriebsinternen Orientierung durch den Arbeitgeber zu informieren.
4. Der Arbeitgeber informiert die zuständige Behörde gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## Art. 403 Massnahmen

1. Werden Arbeitsplätze aufgehoben, so soll den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in erster Linie eine andere angemessene Beschäftigung im Betrieb angeboten werden.

2. Ist eine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht möglich, so bemüht sich der Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, eine Anstellung in einem anderen Betrieb der grafischen Branche zu finden. Die paritätische Stellenvermittlung ist beizuziehen.
3. Eine andere Tätigkeit im Betrieb oder bei einem anderen Arbeitgeber der grafischen Branche kann eine Umschulung voraussetzen. Diese wird in einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Arbeitnehmer oder der betroffenen Arbeitnehmerin, dem Arbeitgeber und gegebenenfalls dem neuen Arbeitgeber festgehalten.

#### **Art. 404 Umschulung**

1. Die durch die Umschulung entstehenden Kosten (Kurs- oder Schulgeld, Reise- und Verpflegungskosten) sind vom Arbeitgeber zu bezahlen, soweit sie nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden.
2. Bei Betriebswechsel übernimmt der bisherige Arbeitgeber die Kosten in der Höhe von bis zu 3 früher bezogenen Monatslöhnen.
3. Während der Umschulung im Betrieb hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Anspruch auf den gleichen Lohn, der zuvor bezogen wurde. Betroffene haben der zuständigen Behörde ein Gesuch um Einarbeitungszuschüsse zu stellen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

#### **Art. 405 Kündigungsfristen**

1. Droht dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist Arbeitslosigkeit, wird die ordentliche Kündigungsfrist wie folgt verlängert:

<u>Anstellungsdauer</u>	<u>Verlängerung um</u>
Bis 10 Jahre	1 Monat
Bis 20 Jahre	2 Monate
Bis 30 Jahre	3 Monate
Bis 40 Jahre	4 Monate

Unabhängig von der Anstellungsdauer beträgt bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen über 50 Jahre die minimale Kündigungsfrist insgesamt 3 Monate, bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen über 60 Jahre mindestens 4 Monate.

2. Diese Verlängerung der ordentlichen Kündigungsfrist wird nicht gewährt, wenn sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin geweigert hat, eine geeignete Beschäftigung anzunehmen.

#### Art. 406 Abgangsentschädigung

Als minimale Abgangsentschädigung zu leistende Monatslöhne nach Jahren der Betriebszugehörigkeit:

Jahre im Betrieb	5	10	15	20	25	30	35
<b>Nach vollendetem:</b>	<b>Monatslöhne:</b>						
30. Lebensjahr	1/2						
40. Lebensjahr	1	1/2	2				
50. Lebensjahr	1 1/2	2	3	4	5	6	
55. Lebensjahr	2	3	4	5	6	7	8

Daran können die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 339b und d OR angerechnet werden.

#### Art. 407 Sozialplan

1. Bei Betriebsschliessungen, Teilbetriebsschliessungen und Konkursen wird durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretung unter Zuzug der Vertragsparteien ein Sozialplan ausgearbeitet.
2. Insbesondere werden folgende Punkte geregelt:
  - Information;
  - Weiterbeschäftigung/Umverteilung der Arbeit;
  - Umschulung (gleiche Chancen für Frauen und Männer);
  - verlängerte Kündigungsfristen;
  - Abgangsentschädigung;
  - vorzeitige Pensionierung (Finanzierung der Sozialbeiträge).
3. Bei der Ausarbeitung des Sozialplanes ist auf die Interessen der gesamten Belegschaft Rücksicht zu nehmen.



---

## Ausbildung und Weiterbildung

### Art. 501 Grundsätze

1. Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung massgebend Einfluss auf eine erfolgreiche Entwicklung der Branche hat.
2. Sie unterstützen deshalb die Aus- und Weiterbildung und schaffen die Voraussetzungen für eine zeitgemässe und fachgerechte Grundausbildung sowie für eine permanente Weiterbildung.

### Art. 502 Ausbildung

1. Die Vertragsparteien bekennen sich zum schweizerischen Berufsbildungssystem und setzen sich für seine Förderung und Weiterentwicklung ein. Ein besonderes Anliegen ist ihnen die Erhaltung und Aufwertung der Berufslehre. Geeignete Lernende haben das Recht, die Berufsmittelschule zu besuchen, um eine Berufsmaturität bestehen zu können.
2. Sie sorgen dafür, dass den Lernenden im Verlaufe ihrer Ausbildungszeit eine paritätische Information über die vorliegende Vereinbarung gegeben wird.
3. Im Weiteren sind die Vorschriften der Vereinbarung über Lehrbedingungen (Art. 511 bis 520) anwendbar.

### Art. 503 Weiterbildung

1. Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass für die gute Qualität der Produkte und die persönliche und berufliche Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die dauernde Weiterbildung unerlässlich ist.
2. Sie bieten deshalb den dem GAV unterstellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Betrieben die erforderlichen Weiterbildungsprogramme an.

### Art. 504 Gemeinsame Institution

1. Zur Paraphierung und Organisation der reglementierten Aus- und Weiterbildung und zur Organisation und Durchführung der freien beruflichen Weiterbildung bilden die Vertragsparteien die Trägerschaft der Paritätischen Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation (PBS). Die Trägerschaft kann mit

weiteren interessierten Berufsverbänden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

2. Ziele, Organisation und Finanzierung der PBS sind in den Artikeln 611ff. festgehalten.

## Vereinbarung über Lehrbedingungen

### Art. 511 Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für das ganze Gebiet der Schweiz.
2. Von dieser Vereinbarung werden alle Lehrverhältnisse in den Mitgliedbetrieben des Viscom erfasst.

### Art. 512 Grundsatz

Soweit diese Vereinbarung keine Bestimmungen enthält, finden auf das Lehrverhältnis folgende Vorschriften Anwendung: Die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag sowie die Art. 344 bis 346a des Obligationenrechts; das Bundesgesetz über die Berufsbildung sowie die dazugehörenden Verordnungen und kantonalen Vollzugsvorschriften.

### Art. 513 Berufsmittelschule

Der Besuch der Berufsmittelschule ist den Lernenden, sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt werden, zu ermöglichen.

### Art. 514 Entschädigung während der beruflichen Grundbildung

1. Lernende haben Anspruch auf folgende Mindestentschädigung:

im 1. Lehrjahr	Fr. 550.– im Monat
im 2. Lehrjahr	Fr. 750.– im Monat
im 3. Lehrjahr	Fr. 1000.– im Monat
im 4. Lehrjahr	Fr. 1400.– im Monat

Vorbehalten bleiben anderslautende regionale, von der PBS genehmigte Empfehlungen für das GVK-Jahr.

2. Gelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit abgeschlossener Ausbildung in der grafischen Branche, welche eine verkürzte berufliche Grundbildung im Sinne der einschlägigen Bildungsreglemente absolvieren, haben Anspruch auf folgende Mindestentschädigung:

im 1. Halbjahr	Fr. 1760.– im Monat
im 2. Halbjahr	Fr. 1980.– im Monat
im 3. Halbjahr	Fr. 2200.– im Monat
im 4. Halbjahr	Fr. 2420.– im Monat

3. Die Ansätze gemäss Ziff. 1 und 2 gelten ab 1. August 1995. Eine Anpassung der Entschädigungen für Lernende wird überprüft, sobald seit dem 1. August 1995 eine Teuerung von mehr als 10% festgestellt wird.

**Art. 515**      **13. Entschädigung**

Den Lehrbetrieben wird empfohlen, den Lernenden im Rahmen der betrieblichen Gepflogenheiten und entsprechend den Leistungen und dem Verhalten eine Gratifikation oder eine 13. Entschädigung auszurichten.

**Art. 516**      **Überstunden**

1. Von Lernenden darf erst im letzten Lehrjahr das Leisten von Überstundenarbeit verlangt werden. Als Überstundenarbeit gilt jene Arbeit, welche in Überschreitung der für die anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb geltenden Normalarbeitszeit geleistet wird.
2. Für die Überstundenarbeit ist den Lernenden eine Entschädigung nach Massgabe des geltenden Mindestlohnes für gelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auszurichten. Mit dieser Entschädigung ist der Anspruch auf Lohnzuschlag für Überstunden abgegolten.

**Art. 517**      **Ferien**

1. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lernenden in jedem Lehrjahr 5 Wochen Ferien zu gewähren, wovon mindestens 2 Wochen zusammenhängen müssen.
2. Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Lehrbetrieb bestimmt, der dabei auf die Wünsche des oder der Lernenden, der zuständigen Person für das Sorgerecht oder der Berufsschule so weit Rücksicht nimmt, als dies mit den Bedürfnissen des Betriebes vereinbar ist.

**Art. 518**      **Krankheit**

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge ärztlich ausgewiesener, unverschuldeter Krankheit hat der oder die Lernende Anspruch auf Zahlung der vollen Entschädigung gemäss Art. 212.

**Art. 519**      **Unfall**

Die Lernenden haben ab dem ersten Unfalltag Anspruch auf die volle Entschädigung gemäss Art. 214.

**Art. 520**            **Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung (Art. 511 bis 520) tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit jeweils um die Geltungsdauer eines neuen GAV. Wird kein neuer GAV abgeschlossen, verlängert sich die Laufzeit unbeschränkt und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende gekündigt werden.



## Gemeinsame Institutionen

### Vereinbarung über das Berufsamt der grafischen Industrie

#### Art. 601 Grundsatz

Die Vertragsparteien unterhalten das Berufsamt der grafischen Industrie einerseits zur Anwendung der Bestimmungen des GAV und deren Überwachung und andererseits zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Beziehungen.

#### Art. 602 Aufgaben

Das Berufsamt hat folgende Aufgaben:

- a. die Auslegung des GAV;
- b. die Beobachtung der Entwicklung der dem GAV nicht angeschlossenen Arbeitgeber;
- c. den Anschluss von Betrieben, die nicht Mitglied des Viscom sind;
- d. die Festsetzung und den Einzug der Gebühren und Beiträge gemäss Art. 106 und 603;
- e. die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- f. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Vertragsparteien nach aussen;
- g. die Koordination des Arbeitsnachweises;
- h. die Lösung allfälliger weiterer Aufgaben, die ihm durch die Vereinbarung oder durch die Vertragsparteien im gegenseitigen Einverständnis übertragen werden.

#### Art. 603 Solidaritätsbeiträge

1. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses GAV gelten folgende jährliche Solidaritätsbeiträge:

**Nichtorganisierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

- gelernte Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen: Fr. 240.–  
– ungelernete Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen: Fr. 120.–

**Angeschlossene Arbeitgeber gemäss Art. 602 lit. c**

---

– Grundbeitrag:	<i>Fr. 200.–</i>
– Zusätzlich pro gelernten Arbeitnehmer, gelernte Arbeitnehmerin:	<i>Fr. 180.–</i>
– pro ungelernten Arbeitnehmer, ungelernte Arbeitnehmerin:	<i>Fr. 90.–</i>

---

2. Der Austritt aus der Vertragsgemeinschaft durch angeschlossene Arbeitgeber kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Berufsamt schriftlich zu erklären.
3. Die Solidaritätsbeiträge werden jährlich, erstmals nach einem Jahr nach Inkraftsetzung des GAV, durch das Berufsamt überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**Art. 604 Sitz, Organisation**

1. Sitz des Berufsamtes ist Bern.
2. Es setzt sich paritätisch aus Vertretern und Vertreterinnen des Viscom und der Gewerkschaften zusammen und wird durch einen Sekretär oder eine Sekretärin geführt. Der Vorsitz wird abwechselungsweise von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgeberorganisation und der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen übernommen.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Berufsamtes ist unvereinbar mit dem Amt eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes.
4. Der Sekretär oder die Sekretärin wird durch das Berufsamt gewählt, das auch die Rechte und Pflichten festlegt.
5. Die Beschlüsse des Berufsamtes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wobei sich an einer Abstimmung nur je gleich viele Stimmende der Arbeitgebervertretung und der Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beteiligen dürfen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Sekretär oder die Sekretärin hat kein Stimmrecht.
6. Das Berufsamt führt Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben. Die Kosten werden je zur Hälfte vom Viscom und von den Gewerkschaften getragen.

**Art. 605 Arbeitsnachweis: Grundsatz, Organisation**

1. Das Berufsamt führt im Auftrag der Vertragsparteien eine gemeinsame Stellenvermittlung, die auch mit Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung betraut werden kann.

2. Die Hauptverwaltung wird durch das Sekretariat des Berufsamtes geführt. Es kann damit die Führung einer Vermittlungsstelle verbunden werden.
3. Das Berufsamt bestimmt die weiteren Vermittlungsstellen.
4. Das Berufsamt führt die Aufsicht über die Hauptverwaltung und die Vermittlungsstellen.

**Art. 606      Arbeitsnachweis: Vermittlung**

1. Stellenlose sind zur Anmeldung beim Berufsamt verpflichtet. Sie haben sich bei der nächstgelegenen Vermittlungsstelle zu melden. Meldet sich eine Person bei mehreren Vermittlungsstellen, so hat sie jeder derselben mitzuteilen, wo sie sich gemeldet hat.
2. Jede Anmeldung ist vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin innert 24 Stunden rückgängig zu machen:
  - 2.a wenn die Kündigung zurückgenommen worden ist;
  - 2.b wenn eine Stelle angetreten wird;
  - 2.c wenn infolge Abreise oder Militärdienst auf die Anmeldung verzichtet wird;
  - 2.d wenn Arbeitsunfähigkeit eintritt (die Arbeitsfähigkeit ist ebenfalls unverzüglich zu melden).
3. Der Arbeitgeber hat der Vermittlungsstelle sofort Kenntnis zu geben, wenn die von ihm angemeldeten Stellen besetzt worden sind.

**Art. 607      Arbeitsnachweis: Pflichten des Verwalters**

1. Die Verwalter und Verwalterinnen haben auf Anfrage die Arbeitgeber über stellensuchende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und diese über offene Stellen zu orientieren.
2. Sie schlagen Arbeitslosen oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, denen Arbeitslosigkeit bevorsteht, kurzfristige Arbeitsplätze vor.
3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen bei der zuständigen Vermittlungsstelle zu melden.
4. Die Verwalter und Verwalterinnen haben der Hauptverwaltung monatlich über ihre Vermittlungstätigkeit und den Stand des Arbeitsmarktes zuhanden des Berufsamtes und der Vertragsparteien Bericht zu erstatten.

**Art. 608      Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung (Art. 601 bis 608) tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von

6 Monaten auf den 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit jeweils um die Geltungsdauer eines neuen GAV. Wird kein GAV abgeschlossen, verlängert sich die Laufzeit unbeschränkt und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

---

# Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation (PBS)

## **Art. 611 Grundsätze**

1. Die Vertragsparteien bilden die Trägerschaft der Paritätischen Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation (PBS).
2. Die Artikel 611 bis 623 bilden die Vereinbarung über die PBS.

## **Art. 612 Zweck**

1. Die PBS erarbeitet Unterlagen für die Ausbildung von Lernenden und fördert die Weiterbildung in den Berufen der visuellen Kommunikation, insbesondere in allen Berufen der Druckvorstufe, des Drucks und der Weiterverarbeitung.
2. Die PBS verbessert damit die Konkurrenzfähigkeit der grafischen Betriebe innerhalb des Marktes der visuellen Kommunikation.
3. Die PBS sichert die Qualifikationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und verbessert deren Sozialprestige durch zeitgemässe Ausbildung und permanente Weiterbildung.
4. Die PBS konzentriert die Aus- und Weiterbildungskräfte, indem sie sich die bisherigen Leistungen der einzelnen Trägerverbände zu Nutze macht.
5. Bei der Zusammensetzung der PBS und bei deren Aktivitäten und Entscheidungen ist den Bedürfnissen der einzelnen Sprachregionen Rechnung zu tragen.

## **A. Grundausbildung**

### **Art. 613 Aufgaben**

1. Die PBS erarbeitet die Ausbildungsreglemente und Modelllehrgänge nach den Zielsetzungen der Trägerverbände.
2. Sie erstellt die Aufgaben für die Abschlussprüfungen zuhanden der kantonalen Prüfungskommissionen für Lernende.
3. Sie organisiert die Kurse für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen und unterstützt die Durchführung von Prüfungskursen für Experten und Expertinnen.

#### **Art. 614 Finanzierung**

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beteiligen sich zu gleichen Teilen an den Kosten für die Infrastruktur der PBS unter Anrechnung allfälliger Subventionen der öffentlichen Hand.
2. Zu diesem Zweck leisten die diesem GAV unterstellten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einerseits und die Arbeitgeber andererseits einen Bildungsbeitrag.
3. Dieser Bildungsbeitrag beträgt Fr. 5.– pro Monat. Er gilt für alle dem GAV unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen. Er wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin aufgebracht. Der Anteil der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem gleich grossen Anteil des Arbeitgebers einer von den vertragschliessenden Verbänden bezeichneten Inkassostelle überwiesen. Die Höhe des Bildungsbeitrages wird jährlich überprüft, erstmals zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieser Vereinbarung.

#### **Art. 615 Zusammenarbeit mit Dritten**

1. Die PBS vertritt die Trägerverbände gegenüber den kantonalen sowie den eidgenössischen Behörden und Kommissionen im Rahmen ihrer oben beschriebenen Aufgaben.
2. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im Bereich der Berufsbildung an.

### **B. Weiterbildung**

#### **Art. 616 Reglementierte Weiterbildung**

1. Die PBS erarbeitet im Auftrag der Trägerverbände die Prüfungsreglemente für die Berufsprüfungen mit eidgenössischem Fachausweis.
2. Sie kann Vorbereitungskurse auf die von ihr betreuten Berufsprüfungen anbieten.
3. Sie organisiert die Berufsprüfungen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Prüfungskommissionen.

#### **Art. 617 Freie Weiterbildung**

1. Die PBS fördert die Weiterentwicklung der Kommunikationsbranche unter Miteinbezug von bisher nicht bearbeiteten Märkten durch innovative Kursangebote.

2. Sie fördert die Qualität und die Produktivität durch permanente Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
3. Sie schliesst die Ausbildungslücken der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Kommunikationsbranche.

**Art. 618 Finanzierung**

1. Die Kurse werden allen diesem GAV unterstellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu den Selbstkosten (Kurskosten) angeboten.
2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die diesem GAV zwar nicht unterstehen, aber Mitglied einer Vertragspartei oder in Anstellung bei einem Mitglied eines Trägerverbandes sind, bezahlen zu den Selbstkosten einen Zuschlag (erhöhte Kurskosten). Alle übrigen Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen bezahlen die Vollkosten (Kurskosten und einen Anteil der Infrastrukturkosten).
3. Die Infrastrukturkosten werden aus den allgemeinen Mitteln der PBS finanziert, soweit sie nicht durch Subventionen der öffentlichen Hand abgedeckt sind.

**Art. 619 Gewerkschaftliche Finanzierung**

Die gewerkschaftlichen Trägerverbände beteiligen sich an den Kurskosten ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck haben die gelernten Mitglieder einen Weiterbildungsbeitrag von Fr. 5.– pro Monat zu bezahlen. Dieser wird durch den betreffenden Arbeitgeber vom Lohn der gelernten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgezogen und der Inkassostelle überwiesen.

**C. Organisation**

**Art. 620 Zusammensetzung**

Die PBS setzt sich je zur Hälfte aus der Arbeitgebervertretung und der Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Stellvertretung ist in dringenden Ausnahmefällen möglich. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird alternierend je von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgeberorganisation und der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen übernommen.

**Art. 621      Pflichten**

1. Die PBS erstellt zuhanden der Trägerverbände jährlich einen Kostenvoranschlag und eine Jahresrechnung.
2. Sie informiert die Trägerverbände und die interessierten Behörden über ihre Tätigkeiten.
3. Sie gibt sich für ihre Tätigkeit ein Reglement, das der Zustimmung der Vertragsparteien bedarf.
4. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei sich an einer Abstimmung nur je gleich viele Stimmende der Arbeitgebervertretung und der Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beteiligen dürfen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

**Art. 622      Geschäftsstelle**

Die PBS unterhält eine Geschäftsstelle.

**Art. 623      Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung (Art. 611 bis 623) tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit jeweils um die Geltungsdauer eines neuen GAV. Wird kein neuer GAV abgeschlossen, verlängert sich die Laufzeit unbeschränkt und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

---

## Schiedsgericht

### **Art. 631**      **Schiedsklausel**

Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem GAV entstehen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

### **Art. 632**      **Sitz, Bestellung**

1. Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern; Zustelladresse zurzeit: Ueli Hofer, Bündackerstrasse 192, 3047 Bremgarten BE.
2. Können sich der Viscom und die Gewerkschaften über die Person des Schiedsgerichtsobmannes oder der Schiedsgerichtsobfrau nicht einigen, so wird diese durch den Gerichtspräsidenten III von Bern bestimmt.
3. Sowohl der Viscom als auch die Gewerkschaften bezeichnen mindestens je 6 Personen, die vom Obmann oder von der Obfrau gemäss Art. 633 zur Bildung des Schiedsgerichtes beigezogen werden können.
4. Bei im Einzelfall begründeter Ablehnung des Obmannes oder der Obfrau wird dieser oder diese durch den Gerichtspräsidenten III von Bern bestimmt. Werden sämtliche als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen bezeichneten Personen begründeterweise abgelehnt, hat der Viscom oder die betroffene Gewerkschaft die Möglichkeit, weitere Personen als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen vorzuschlagen oder aber sofort die Ernennung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen durch den Gerichtspräsidenten III von Bern zu verlangen.

### **Art. 633**      **Zusammensetzung**

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung werden durch den Obmann oder die Obfrau des Schiedsgerichts unter Beizug von einem Vertreter oder einer Vertreterin der betroffenen Gewerkschaft sowie der gleichen Anzahl Vertreter und Vertreterinnen des Viscom entschieden.
2. Bei Streitigkeiten, die einen grundsätzlichen Entscheid erfordern, ist das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei durch Zuzug von zwei Juristen oder Juristinnen zu erweitern. Der Obmann oder die Obfrau bezeichnet diese auf Vorschlag der Vertragsparteien.

3. Als Schriftführer oder Schriftführerin amtet in allen Fällen ein vom Obmann oder von der Obfrau bezeichneter Jurist oder eine bezeichnete Juristin.

**Art. 634      Rechtshängigkeit, Fristwahrung**

1. Das Schiedsverfahren ist rechtshängig von dem Zeitpunkt an, da eine Partei den Obmann oder die Obfrau des Schiedsgerichtes anruft.
2. Fristen gelten durch die rechtzeitige Aufgabe der an den Obmann oder an die Obfrau adressierten Eingabe bei einer schweizerischen Poststelle als gewahrt.

**Art. 635      Verfahren**

1. Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren gemäss Art. 156ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) des Kantons Bern (unter Ausschluss der Vorschriften über den Aussöhnungsversuch).
2. Der Obmann oder die Obfrau des Schiedsgerichtes kann, bevor er oder sie dieses einberuft, die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vorladen. Er oder sie kann hiezu den Schriftführer oder die Schriftführerin beiziehen.

**Art. 636      Kosten**

1. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind durch ihren Verband direkt zu entschädigen. Dem Obmann oder der Obfrau und dem Schriftführer oder der Schriftführerin werden die Entschädigung und die Kanzleiausgaben von den betroffenen Verbänden je zur Hälfte erstattet.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden die Gerichts- und Parteikosten nach Massgabe von Art. 58ff. ZPO auf die am Verfahren beteiligten Vertragsparteien verlegt.

**Art. 637      Verschiedenes**

1. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Obmann oder bei der Obfrau des Schiedsgerichtes zu erheben. Die Klageschrift ist in 5facher Ausführung einzureichen und hat zu enthalten:
  - 1) Name, Sitz und genaue Bezeichnung der Parteien;
  - 2) die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers oder der Klägerin;
  - 3) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, soweit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
  - 4) die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sach-

lichen Begründung der Klage dienen, in knapper, übersichtlicher Darstellung;

5) für jede Tatsache die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger oder die Klägerin bedienen will;

6) das Datum und die rechtsgültige Unterschrift des Klägers oder der Klägerin.

2. Die Urteilsberatung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Obmann oder die Obfrau die geheime Beratung anordnen.

3. Soweit das Verfahren nicht in der Vereinbarung geregelt ist, finden die Bestimmungen des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie subsidiär die bernische Zivilprozessordnung Anwendung.



---

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 701      **Vertragsdauer**

1.      Dieser GAV tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.
2.      Wird vor dem 31. Dezember 2008 ein neuer GAV erarbeitet und von den Vertragsparteien in Kraft gesetzt, so wird der GAV 2005 ohne weiteres hinfällig.



## Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen

### Arbeitszeit

#### Art. 13 ArGV 1 Begriff der Arbeitszeit

1. Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern sowie Artikel 15 Absatz 2.
2. Ist die Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes zu leisten, an dem der Arbeitnehmer normalerweise seine Arbeit verrichtet, und fällt dadurch die Wegzeit länger als üblich aus, so stellt die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit Arbeitszeit dar.
4. Muss sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin auf Anordnung des Arbeitgebers oder auf Grund seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit von Gesetzes wegen weiter- oder fortbilden, dann stellt die dafür aufgewendete Ausbildungszeit Arbeitszeit dar.

#### Art. 15 ArG Pausen

1. Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:
  - a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;
  - b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;
  - c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.
2. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

#### Art. 18 ArGV 1

1. Die Pausen können für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichmässig oder zeitlich verschieden angesetzt werden.
2. Die Pausen sind um die Mitte der Arbeitszeit anzusetzen. Entsteht vor oder nach einer Pause eine Teilarbeitszeit von mehr

als 5<sup>1/2</sup> Stunden, so ist für diese eine zusätzliche Pause gemäss Artikel 15 des Gesetzes zu gewähren.

3. Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden.

## Überzeit, Ruhezeit, Ferien

### **Art. 321c OR Überstundenarbeit**

1. Wird gegenüber dem zeitlichen Umfang der Arbeit, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist, die Leistung von Überstundenarbeit notwendig, so ist der Arbeitnehmer dazu soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

2. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen.

3. Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen und ist nichts anderes schriftlich verabredet oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt, so hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel bemisst.

### **Art. 324 OR Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung Bei Annahmeverzug des Arbeitgebers**

1. Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist.

2. Der Arbeitnehmer muss sich auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

### **Art. 329 OR Freizeit**

3. Dem Arbeitnehmer sind im Übrigen die üblichen freien Stunden und Tage und nach erfolgter Kündigung die für das Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle erforderliche Zeit zu gewähren.

4. Bei der Bestimmung der Freizeit ist auf die Interessen des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen.

**Art. 329c OR Ferienbezug (Zusammenhang und Zeitpunkt)**

1. Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.
2. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist.

## Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin

**Art. 328 OR Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers im Allgemeinen**

1. Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.
2. Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

**Art. 328b OR Bei der Bearbeitung von Personendaten**

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

**Art. 6 ArG      Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

2. Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

**2bis** Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

3. Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

**Art. 82 UVG      Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

2. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

3. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

**Art. 3 VUV      Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen**

1. Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

2. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

3. Werden Bauten, Gebäudeteile, Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert oder im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen den neuen Verhältnissen anpassen. Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach den Artikeln 7 und 8 des ArG.

#### **Art. 11 UVV    Pflichten der Arbeitnehmer**

1. Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

2. Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

3. Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

#### **Art. 35 ArG    Gesundheitsschutz bei Mutterschaft**

1. Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

2. Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3. Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften von Absatz 2 bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.

**Art. 35a ArG Beschäftigung bei Mutterschaft**

1. Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
2. Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.
3. Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
4. Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

**Art. 35b ArG Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft**

1. Der Arbeitgeber hat schwangeren Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft.
2. Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

**Art. 36 ArG**

1. Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen.
2. Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.
3. Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.

## Gleichstellung im Erwerbsleben

### **Art. 3 GIG      Diskriminierungsverbot**

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft.
2. Das Verbot gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.
3. Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar.

### **Art. 4 GIG      Diskriminierung durch sexuelle Belästigung**

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

### **Art. 5 GIG      Rechtsansprüche**

1. Wer von einer Diskriminierung im Sinne der Artikel 3 und 4 betroffen ist, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:
  - a. eine drohende Diskriminierung zu verbieten oder zu unterlassen;
  - b. eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen;
  - c. eine Diskriminierung festzustellen, wenn diese sich weiterhin störend auswirkt;
  - d. die Zahlung des geschuldeten Lohns anzuordnen.
2. Besteht die Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung oder in der Kündigung eines obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisses, so hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohnes errechnet.
3. Bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person zudem auch eine Entschädigung zusprechen, wenn die

Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohns errechnet.

4. Die Entschädigung bei Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung nach Absatz 2 darf den Betrag nicht übersteigen, der drei Monatslöhnen entspricht. Die Gesamtsumme der Entschädigungen darf diesen Betrag auch dann nicht übersteigen, wenn mehrere Personen einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen diskriminierender Ablehnung derselben Anstellung geltend machen. Die Entschädigung bei Diskriminierung in der Kündigung eines obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach Absatz 2 und bei Diskriminierung durch sexuelle Belästigung nach Absatz 3 darf den Betrag nicht übersteigen, der sechs Monatslöhnen entspricht.

5. Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung sowie weitergehende vertragliche Ansprüche

## **Art. 6 GIG      Beweislasterleichterung**

Bezüglich der Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung wird eine Diskriminierung vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.

## **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **Art. 334 OR      I. Befristetes Arbeitsverhältnis**

1. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung.
2. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als unbefristetes Arbeitsverhältnis.
3. Nach Ablauf von zehn Jahren kann jede Vertragspartei ein auf längere Dauer abgeschlossenes befristetes Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

**Art. 335 OR II. Unbefristetes Arbeitsverhältnis**

**1. Kündigung im Allgemeinen**

1. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
2. Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

**Art. 335a OR 2. Kündigungsfristen**

**a. im Allgemeinen**

1. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden; bei widersprechender Abrede gilt für beide die längere Frist.
2. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt oder eine entsprechende Absicht kundgetan, so dürfen jedoch durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag für den Arbeitnehmer kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden.

**Art. 335b OR b. während der Probezeit**

1. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden; als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses.
2. Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag können abweichende Vereinbarungen getroffen werden; die Probezeit darf jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden.
3. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

**Art. 335c OR c. nach Ablauf der Probezeit**

1. Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
2. Diese Fristen dürfen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden; unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

**Art. 336 OR**

**III. Kündigungsschutz**

**1. Missbräuchliche Kündigung**

**a. Grundsatz**

1. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

a. wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;

b. weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;

c. ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln;

d. weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht;

e. weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.

2. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

a. weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;

b. während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte;

c. im Rahmen einer Massentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).

3. Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.

**Art. 336a OR b. Sanktionen**

1. Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten.
2. Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht. Schadenersatzansprüche aus einem anderen Rechtstitel sind vorbehalten.
3. Ist die Kündigung nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich, so darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.

**Art. 336b OR c. Verfahren**

1. Wer gestützt auf Artikel 336 und 336a eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben.
2. Ist die Einsprache gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so kann die Partei, der gekündigt worden ist, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Wird nicht innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage anhängig gemacht, ist der Anspruch verwirkt.

**Art. 336c OR 2. Kündigung zur Unzeit  
a. durch den Arbeitgeber**

1. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:
  - a. während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
  - b. während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;
  - c. während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin;
  - d. während der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.

2. Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.
3. Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

**Art. 336d OR b. durch den Arbeitnehmer**

1. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, wenn ein Vorgesetzter, dessen Funktionen er auszuüben vermag, oder der Arbeitgeber selbst unter den in Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe a angeführten Voraussetzungen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist und der Arbeitnehmer dessen Tätigkeit während der Verhinderung zu übernehmen hat.
2. Artikel 336c Absätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

**Art. 337 OR IV. Fristlose Auflösung**

**1. Voraussetzungen**

**a. aus wichtigen Gründen**

1. Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen; er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.
2. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugezogen werden darf.
3. Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Fall die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung als wichtigen Grund anerkennen.

**Art. 337a OR b. wegen Lohngefährdung**

Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen, sofern ihm für

seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird.

**Art. 337b OR 2. Folgen**

**a. bei gerechtfertigter Auflösung**

1. Liegt der wichtige Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im vertragswidrigen Verhalten einer Vertragspartei, so hat diese vollen Schadenersatz zu leisten, unter Berücksichtigung aller aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Forderungen.
2. In den andern Fällen bestimmt der Richter die vermögensrechtlichen Folgen der fristlosen Auflösung unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen.

**Art. 337c OR b. bei ungerechtfertigter Entlassung**

1. Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre.
2. Der Arbeitnehmer muss sich daran anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.
3. Der Richter kann den Arbeitgeber verpflichten, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt; diese Entschädigung darf jedoch den Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate nicht übersteigen.

**Art. 337d OR c. bei ungerechtfertigtem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle**

1. Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.
2. Ist dem Arbeitgeber kein Schaden oder ein geringerer Schaden erwachsen, als der Entschädigung gemäss dem vorstehenden Absatz entspricht, so kann sie der Richter nach seinem Ermessen herabsetzen.
3. Erlischt der Anspruch auf Entschädigung nicht durch Verrechnung, so ist er durch Klage oder Betreibung innert 30 Tagen

seit dem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle geltend zu machen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

**Art. 338 OR    Tod des Arbeitnehmers**

1. Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.
2. Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

## Mitwirkung

**Art. 3 MWG    Anspruch auf Vertretung**

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können diese aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertretungen bestellen.

**Art. 4 MWG    Mitwirkung in Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung**

In Betrieben oder Betriebsbereichen ohne Arbeitnehmervertretung stehen die Informations- und Mitspracherechte nach den Artikeln 9 und 10 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern direkt zu.

**Art. 8 MWG    Aufgaben**

Die Arbeitnehmervertretung nimmt gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr. Sie informiert letztere regelmässig über ihre Tätigkeit.

**Art. 9 MWG    Informationsrecht**

1. Die Arbeitnehmervertretung hat Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist.
2. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

### **Art. 10 MWG Besondere Mitwirkungsrechte**

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

- a. In Fragen der Arbeitssicherheit im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung sowie in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne von Artikel 48 des Arbeitsgesetzes;
- b. beim Übergang von Betrieben im Sinne der Artikel 333 und 333a des Obligationenrechts;
- c. bei Massentlassungen im Sinne der Artikel 335d–335g des Obligationenrechts;
- d. über den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages.

### **Art. 11 MWG Grundsatz**

1. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretung arbeiten in betrieblichen Angelegenheiten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammen.
2. Die Arbeitnehmervertretung wird von Arbeitgeberseite in ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat ihr im notwendigen Umfang Räume, Hilfsmittel und administrative Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 12 MWG Schutz der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung**

1. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung in ihren Aufgaben nicht behindern.
2. Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung dürfen von Arbeitgeberseite während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in eine Arbeitnehmervertretung stellen.

### **Art. 13 MWG Mitwirkung während der Arbeitszeit**

Die Arbeitnehmervertretung kann ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben, wenn die Wahrnehmung ihrer Aufgabe es erfordert und ihre Berufarbeit es zulässt.

### **Art. 14 MWG Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebs-

fremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betraut sind.

2. Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber sowie die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen verpflichtet:
  - a. in Angelegenheiten, bei denen dies von Arbeitgeberseite oder von der Arbeitnehmervertretung aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird;
  - b. in persönlichen Angelegenheiten einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung, denen gestützt auf Artikel 4 das Informations- und Mitspracherecht direkt zusteht, sowie betriebsfremde Personen, die nach Absatz 1 informiert werden dürfen, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Im weitern sind auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet, die von der Arbeitnehmervertretung nach Artikel 8 informiert worden sind.
5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitnehmervertretung bestehen.

## **Art. 335d OR II<sup>bis</sup> Massentlassung**

### **1. Begriff**

Als Massentlassung gelten Kündigungen, die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen, und von denen betroffen werden:

1. mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;
2. mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
3. mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen.

## **Art. 335e OR 2. Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen über die Massentlassung gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden.
2. Sie gelten nicht für Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheidungen.

### **Art. 335f OR 3. Konsultation der Arbeitnehmervertretung**

1. Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine Massenentlassung vorzunehmen, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer zu konsultieren.
2. Er gibt ihnen zumindest die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können.
3. Er muss der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen und ihnen auf jeden Fall schriftlich mitteilen:
  - a. die Gründe der Massenentlassung;
  - b. die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll;
  - c. die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer;
  - d. den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen.
4. Er stellt dem kantonalen Arbeitsamt eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 3 zu.

### **Art. 335g OR 4. Verfahren**

1. Der Arbeitgeber hat dem kantonalen Arbeitsamt jede beabsichtigte Massenentlassung schriftlich anzuzeigen und der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen.
2. Die Anzeige muss die Ergebnisse der Konsultation der Arbeitnehmervertretung (Art. 335f) und alle zweckdienlichen Angaben über die beabsichtigte Massenentlassung enthalten.
3. Das kantonale Arbeitsamt sucht nach Lösungen für die Probleme, welche die beabsichtigte Massenentlassung aufwirft. Die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer können ihm ihre Bemerkungen einreichen.
4. Ist das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Massenentlassung gekündigt worden, so endet es 30 Tage nach der Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung an das kantonale Arbeitsamt, ausser wenn die Kündigung nach den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen auf einen späteren Termin wirksam wird.

## Wirkungen des GAV

### **Art. 341 OR Unverzichtbarkeit und Verjährung**

1. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und eines Monats nach dessen Beendigung kann der Arbeitnehmer auf Forderungen, die sich aus unabdingbaren Vorschriften des Gesetzes oder aus unabdingbaren Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages ergeben, nicht verzichten.
2. Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung sind auf Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis anwendbar.

### **Art. 356 OR I. Begriff, Inhalt, Form und Dauer**

#### **1. Begriff und Inhalt**

1. Durch den Gesamtarbeitsvertrag stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf.
2. Der Gesamtarbeitsvertrag kann auch andere Bestimmungen enthalten, soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, oder sich auf die Aufstellung solcher Bestimmungen beschränken.
3. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich sowie die Kontrolle und Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen regeln.
4. Sind an einem Gesamtarbeitsvertrag auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite von Anfang an oder auf Grund des nachträglichen Beitritts eines Verbandes mit Zustimmung der Vertragsparteien mehrere Verbände beteiligt, so stehen diese im Verhältnis gleicher Rechte und Pflichten zueinander; abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

### **Art. 356a OR 2. Freiheit der Organisation und der Berufsausübung**

1. Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Eintritt in einen vertragschliessenden Verband gezwungen werden sollen, sind nichtig.
2. Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitnehmer von einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Tätigkeit oder

von einer hierfür erforderlichen Ausbildung ausgeschlossen oder darin beschränkt werden, sind nichtig.

3. Bestimmungen und Abreden im Sinne des vorstehenden Absatzes sind ausnahmsweise gültig, wenn sie durch überwiegende schutzwürdige Interessen, namentlich zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen oder der Qualität der Arbeit gerechtfertigt sind; jedoch gilt nicht als schutzwürdig das Interesse, neue Berufsangehörige fernzuhalten.

## **Art. 357 OR II. Wirkungen**

### **1. auf die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

1. Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten während der Dauer des Vertrages unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und können nicht wegbedungen werden, sofern der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

2. Abreden zwischen beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gegen die unabdingbaren Bestimmungen verstossen, sind nichtig und werden durch die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt; jedoch können abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden.



## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
AV	Arbeitnehmervertretung
BA	Berufsamt der grafischen Industrie
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EO	Erwerbsersatzordnung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GlG	Gleichstellungsgesetz
IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MWG	Mitwirkungsgesetz
OR	Obligationenrecht
PBS	Paritätische Berufsbildungsstelle
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
ZPO	Zivilprozessordnung

## Organisationen

comedia	die Mediengewerkschaft
Syna	die Gewerkschaft
Viscom	Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation
Movendo	Das Bildungsinstitut der Gewerkschaften (SGB)
ARC	Bildungsinstitut (Travail.Suisse)



## Stichwortregister

<b>A</b>	Abgangsentschädigung	S. 39, Art. 406
	Absenzen	
	– bezahlte	S. 19, Art. 211
	– kurze	S. 17, Art. 207
	Anstellung	S. 24, Art. 217
	Arbeitnehmersvertretung	
	– Aufgabenbereich	S. 34, Art. 310
	– Bildung mit Urabstimmung	S. 32, Art. 303
	– Grundsätze	S. 13, Art. 117
	– Kündigungsschutz	S. 33, Art. 306
	– Mandatsausübung, Zeit	S. 33, Art. 307ff.
	– Mitwirkungsgebiete	S. 36, Art. 314
	– Mitwirkungsrechte	S. 36, Art. 313
	– Schulung, Zeit	S. 34, Art. 309
	– Stellung	S. 33, Art. 305
	– Wahl	S. 32, Art. 304
	– Zusammenarbeit	S. 35, Art. 311ff.
	Arbeitsnachweis	
	– Grundsatz, Organisation	S. 48, Art. 605
	– Vermittlung	S. 49, Art. 606
	– Verwalter, Pflichten	S. 49, Art. 607
	Arbeitszeit	
	– Normalarbeitszeit	S. 15, Art. 202
	– spezielle Arbeitszeitsysteme	S. 15, Art. 203f.
	Ausbildung	(s. Bildung)
	Aushilfsanstellung	S. 24, Art. 218
<b>B</b>	Berufsamt	
	– Aufgaben	S. 47, Art. 602
	– Grundsatz	S. 47, Art. 601
	– Sitz, Organisation	S. 48, Art. 604
	– Solidaritätsbeiträge	S. 47, Art. 603
	Berufsbildungsstelle (PBS)	
	– Grundausbildung	S. 51, Art. 613ff.
	– Grundsätze	S. 51, Art. 611
	– Organisation	S. 53, Art. 620ff.
	– Weiterbildung	S. 52, Art. 616ff.
	– Zweck	S. 51, Art. 612

	Bildung (Ausbildung und Weiterbildung)	
	– Grundsätze	S. 41, Art. 501
	– Institution	S. 41, Art. 504
	– Lehrlingsausbildung	S. 41, Art. 502
	– Weiterbildung	S. 41, Art. 503
	Bildungsurlaub	S. 22, Art. 215
E	Entlassung infolge wirtschaftlicher und struktureller Probleme	
	– Grundsätze	S. 37, Art. 401
	– Information	S. 37, Art. 402
	– Kündigungsfristen	S. 38, Art. 405
	– Massnahmen	S. 37, Art. 403
	– Umschulung	S. 38, Art. 404
F	Feiertage	S. 19, Art. 210
	Ferien	
	– Anspruch	S. 18, Art. 208
	– Grundsätze	S. 18, Art. 209
	Friedenspflicht	S. 9, Art. 102
G	Gesamtarbeitsvertrag	
	– Geltungsbereiche	S. 9, Art. 104f.
	– Ziel	S. 7, Art. 001
I	Institutionen	
	– Berufsamt	S. 47, Art. 601ff.
	– Bildung	S. 41, Art. 504
	– Paritätische Berufsbildungsstelle	S. 51, Art. 611ff.
	– Schiedsgericht	S. 55, Art. 631ff.
K	Koalitionsfreiheit	S. 9, Art. 101
	Kündigung	S. 24, Art. 219
	Kündigungsfristen	S. 24, Art. 219
	– bei drohender Arbeitslosigkeit	S. 38, Art. 405
L	Lehrbedingungen	
	– Berufsmittelschule	S. 43, Art. 513
	– Ferien	S. 44, Art. 517
	– Geltungsbereich	S. 43, Art. 511
	– Grundsatz	S. 43, Art. 512
	– Krankheit	S. 44, Art. 518
	– Lehrlingsausbildung	S. 41, Art. 502

	(Lehrbedingungen Forts.)	
	– Lehrlingsentschädigung	S. 43, Art. 514
	– 13. Entschädigung	S. 44, Art. 515
	– Überstunden	S. 44, Art. 516
	– Unfall	S. 44, Art. 519
	Lohn	
	– Grundsätze	S. 25, Art. 220
	– Mindestlöhne	S. 26, Art. 221
	– 13. Monatslohn	S. 27, Art. 222
	– Zuschläge	S. 27, Art. 223
	Lohnzahlung	
	– bei Krankheit	S. 20, Art. 212
	– bei Militärdienst	S. 23, Art. 216
	– bei Mutterschaft	S. 21, Art. 213
	– bei Unfall	S. 22, Art. 214
M	Mahlzeitenentschädigung	S. 28, Art. 224
	Meinungsverschiedenheiten	
	– Betrieb	S. 12, Art. 113
	– Schiedsverfahren	S. 12, Art. 115
	– Vertragsparteien	S. 12, Art. 114
	Mitgliederbeiträge	
	– Inkasso	S. 12, Art. 112
	Mitwirkung	
	– am Arbeitsplatz	S. 31, Art. 302
	– Ziele	S. 31, Art. 301
N	Nacharbeit	
	– Lohnzuschläge	S. 27, Art. 223
P	Paritätische Berufsbildungsstelle (PBS)	S. 51, Art. 611ff.
	Pressefreiheit	S. 9, Art. 103
R	Rechte und Pflichten	S. 15, Art. 201
S	Schichtarbeit	S. 16, Art. 205
	– Lohnzuschläge	S. 27, Art. 223
	Schiedsgericht	
	– Klausel	S. 55, Art. 631
	– Kosten	S. 56, Art. 636
	– Rechtshängigkeit, Fristwahrung	S. 56, Art. 634

	(Schiedsgericht Forts.)	
	– Sitz, Bestellung	S. 55, Art. 632
	– Verfahren	S. 56, Art. 635
	– Verschiedenes	S. 56, Art. 637
	– Zusammensetzung	S. 55, Art. 633
	Solidaritätsbeiträge	S. 10, Art. 106
	Sozialplan	S. 39, Art. 407
<b>U</b>	Überstunden	S. 17, Art. 206
	– Lehrlinge	S. 44, Art. 516
	Umschulung	S. 38, Art. 404
<b>V</b>	Vermögensbildung	
	– Bezug	S. 29, Art. 228
	– Geldanlage	S. 29, Art. 227
	– Grundsatz	S. 28, Art. 225
	– Sparbeiträge	S. 28, Art. 226
	Vertragsdauer	S. 59, Art. 701
	Vertragsparteien	
	– Grundsätze	S. 11, Art. 107
	– Institutionen	S. 11, Art. 108
	– Koalitionsfreiheit	S. 9, Art. 101
	– Kommissionen	S. 11, Art. 109
	– Zusammenarbeit Betrieb	S. 11, Art. 110
	Vertrauensleute	S. 12, Art. 111
		S. 32, Art. 303
<b>W</b>	Weiterbildung	S. 13, Art. 116
		S. 41, Art. 503
		(s. Bildung)
<b>Z</b>	Zusammenarbeit	
	– im Betrieb	S. 13, Art. 118

## Impressum

### **Gestaltung, Satz und Druck**

Tipo-Offset Aurora S.A., Lugano

### **Bezugsadressen**

Der GAV kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache bei den Vertragsparteien bezogen werden:  
comedia, Monbijoustrasse 33, 3001 Bern  
Syna, Josefstrasse 59, 8031 Zürich  
Viscom, Alderstrasse 40, 8008 Zürich

